

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

MVV Energie AG
Luisenring 49
68159 Mannheim

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

FS DE Energy GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main

an

die Aktionäre der MVV Energie AG

vom 7. Mai 2020

Aktien der MVV Energie AG: ISIN DE000A0H52F5
Zum Verkauf Eingereichte Aktien der MVV Energie AG: ISIN DE000A289AV5

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	5
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	6
1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen.....	6
2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	7
3. Veröffentlichungen von Stellungnahmen zum Angebot und möglichen Änderungen	8
4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die MVV-Aktionäre.....	8
5. Hinweise für MVV-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA.....	10
II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MVV ENERGIE AG UND ZUR BIETERIN.....	10
1. MVV ENERGIE AG	10
1.1. Rechtliche Grundlagen	10
1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	11
1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur	11
1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit des MVV-Konzerns	13
1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	15
1.6. Strategie des MVV-Konzerns.....	18
2. Bieterin	21
2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin	21
2.2. Kontrolle über die Bieterin	21
3. Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der MVV Energie AG, Zurechnung von Stimmrechten und Angaben zu Wertpapiergeschäften	23
3.1. Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der MVV Energie AG und Zurechnung von Stimmrechten	23
3.2. Angaben zu Wertpapiergeschäften	24
III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	25
1. Durchführung des Angebots.....	25
2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	25
3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	25
4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	26

5.	Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	26
5.1.	Verkaufsprozess für die von EnBW und RheinEnergie gehaltenen MVV-Aktien.....	26
5.2.	Gesellschaftervereinbarung	27
5.3.	Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot	28
6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	29
6.1.	Angebotspreis	29
6.2.	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	29
6.3.	Rücktrittsrechte.....	30
6.4.	Vollzugsbedingungen und Verzicht auf Vollzugsbedingungen	30
6.5.	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten MVV-Aktien.....	31
6.6.	Veröffentlichungen	31
7.	Finanzierung des Angebots.....	31
8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	31
IV.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	32
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	32
2.	Stellungnahme zum Gesetzlichen Mindestpreis	32
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	33
3.1.	Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen MVV-Aktien.....	33
3.2.	Analystenmeinung	34
3.3.	Berücksichtigung des Wertentwicklungspotenzials des MVV-Konzerns im Rahmen einer Discounted-Cash-Flow-Analyse.....	34
3.4.	Fairness Opinion.....	35
3.5.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	37
V.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER FSI-ERWERBER SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DEN MVV-KONZERN	39
1.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage.....	39
1.1.	Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin.....	40
1.2.	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen des MVV-Konzerns	40
1.3.	Sitz der MVV Energie AG und Standorte wesentlicher Unternehmensteile	40
1.4.	Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG.....	41
1.5.	Keine Strukturmaßnahmen	41
1.6.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der FSI-Erwerber.....	41
2.	Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin	42
2.1.	Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin.....	42
2.2.	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen des MVV-Konzerns	42
2.3.	Sitz der MVV Energie AG und Standorte wesentlicher Unternehmensteile	42
2.4.	Vorstand und Aufsichtsrat	43

2.5.	Keine Strukturmaßnahmen	44
2.6.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der FSI-Erwerber.....	44
3.	Keine Folgen für die Finanzierung, die Steuersituation, die Dividendenpolitik und die Geschäftsbeziehungen der MVV Energie AG und des MVV-Konzerns	44
3.1.	Keine finanziellen Folgen für den MVV-Konzern	44
3.2.	Keine steuerlichen Folgen für den MVV-Konzern.....	44
3.3.	Keine Folgen für die Dividendenpolitik der MVV Energie AG	45
3.4.	Keine Folgen für bestehende Geschäftsbeziehungen des MVV-Konzerns	45
3.5.	Keine Folgen in anderen Bereichen.....	45
4.	Folgen betreffend die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen sowie die Standorte bei der MVV Energie AG und im MVV-Konzern	45
VI.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MVV-AKTIONÄRE.....	46
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	46
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	47
VII.	BEHÖRDLICHE FREIGABEVERFAHREN.....	48
VIII.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	49
1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats.....	49
1.1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands	49
1.2.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats	49
2.	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	50
3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	50
IX.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	50
X.	EMPFEHLUNG	50

DEFINITIONSVERZEICHNIS

A		MVV Energie AG.....6
AktG..... 6		MVV-Aktien.....6
Aktienkaufvertrag..... 13		MVV-Aktionäre.....6
Angebot..... 6		MVV-Konzern.....6
Angebotspreis..... 6		R
Angebotsunterlage..... 6		RheinEnergie.....13
Annahmefrist..... 29		S
Aufsichtsrat..... 6		Stellungnahme.....6
B		T
BaFin..... 25		Tender Offer Statement.....10
Bieterin..... 6		Transaktion.....48
Bietermuttergesellschaften..... 21		U
D		USA.....10
Drei-Monats-Durchschnittskurs..... 32		V
E		Vollzugsbedingung.....30
EnBW..... 13		Vorstand.....6
EUR..... 6		W
EY..... 33		Weitere Annahmefrist.....29
F		WpHG.....24
Fairness Opinion..... 35		WpÜG.....6
FSI..... 21		WpÜG-AngebotsVO.....25
FSI-Erwerber..... 23		X
Fusionskontrollfreigabe..... 30		XETRA-Handel.....33
G		Z
Gesellschaftervereinbarung..... 27		Zum Verkauf Eingereichte MVV-Aktien.....31
M		
MESZ..... 6		

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die FS DE Energy GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland ("**Bieterin**"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, hat am 7. Mai 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") an alle Aktionäre der MVV Energie AG, Mannheim, Deutschland, zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener nennwertloser Namensaktien der MVV Energie AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie (ISIN DE000A0H52F5, WKN A0H52F) (die "**MVV-Aktien**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 26,99 pro MVV-Aktie (der "**Angebotspreis**") jeweils einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechte, insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung, veröffentlicht. Die MVV Energie AG wird nachfolgend als "**MVV Energie AG**" und, zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 17 f. Aktiengesetz ("**AktG**"), als "**MVV-Konzern**" bezeichnet, und die Aktionäre der MVV Energie AG als "**MVV-Aktionäre**".

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der MVV Energie AG (der "**Vorstand**") am 7. Mai 2020 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat der MVV Energie AG (der "**Aufsichtsrat**") und an den Konzernbetriebsrat des MVV-Konzerns, den Betriebsrat am Standort Mannheim und den Wirtschaftsausschuss der MVV Energie AG weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die "**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Stellungnahme jeweils am 15. Mai 2020 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und zu jeder Änderung abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Sommerzeit ("**MESZ**") gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über

die Europäische Union. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügten, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und beinhalten bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "abzielen", "antizipieren", "erwarten", "planen", "werden" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat machen solche zukunftsbezogenen Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen in der Erwartung, dass die zugrundeliegenden Annahmen berechtigt und nachvollziehbar sind und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten und sämtliche in der Angebotsunterlage genannten Informationen zu überprüfen. Eine Änderung der in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten kann nicht ausgeschlossen werden und es ist nicht sicher, dass die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten umgesetzt werden.

2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft hat von der Möglichkeit, gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot zu übermitteln, keinen Gebrauch gemacht.

3. Veröffentlichungen von Stellungnahmen zum Angebot und möglichen Änderungen

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.mvv.de/stellungnahme>

in deutscher Sprache und unter

<https://www.mvv.de/en/statement>

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der MVV Energie AG, Investor Relations, Luisenring 49, 68159 Mannheim zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung auch möglich unter Tel: +49 (0) 621 290 3188 oder per Fax: +49 (0) 621 3075 oder per E-Mail an ir@mvv.de jeweils unter Angabe einer Postadresse für den Postversand). Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden neben der allein maßgeblichen deutschen Fassung auch in unverbindlicher englischer Übersetzung, für die keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen wird, veröffentlicht.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die MVV-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die MVV-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich für MVV-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben können, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts entstehen, insbesondere

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

da es sich bei der MVV Energie AG um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die bei einem Handelsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden MVV-Aktionärs haben.

Jedem MVV-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jeder MVV-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der MVV-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Diese Stellungnahme berücksichtigt nicht individuelle Verhältnisse, Situationen oder Interessenlagen, die einzelne MVV-Aktionäre aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, ihrer individuellen steuerlichen Situation, der Größe ihrer Aktienpakete oder anderer Umstände gleich welcher Art haben können, die für die Beurteilung des Angebots in seiner Gesamtheit oder die Angemessenheit des Angebotspreises oder anderer Aspekte des Angebots für diese Aktionäre relevant sein können. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten sich die MVV-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der MVV-Aktionäre. Sofern die MVV-Aktionäre das Angebot annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass MVV-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und / oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass insbesondere alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den MVV-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

5. Hinweise für MVV-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) Securities Exchange Act 1934 in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit den darunter anwendbaren General Rules and Regulations ("**Tender Offer Statement**") dar. Vorstand und Aufsichtsrat weisen die MVV-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika ("**USA**") ferner darauf hin, dass diese Stellungnahme entsprechend einem in der Bundesrepublik Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den USA üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt dieser Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach US-amerikanischem Recht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Bundeswertpapieraufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der USA über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder diese Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft hat. Zu Hinweisen der Bieterin an MVV-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA siehe Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MVV ENERGIE AG UND ZUR BIETERIN

1. MVV ENERGIE AG

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die MVV Energie AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 1780. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Luisenring 49, 68159 Mannheim. Die MVV Energie AG ist die Muttergesellschaft des MVV-Konzerns.

Der Unternehmensgegenstand der MVV Energie AG ist die Erzeugung, der Handel und die allgemeine Ver- und Entsorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Verwertung von Reststoffen, die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen, der Erwerb, die Verwertung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken, die Grundstücksbewirtschaftung und das Gebäude- und Facilitymanagement sowie die Beratung Dritter und die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen. Die MVV Energie AG ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die MVV Energie AG ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann

solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahrs.

1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht derzeit aus vier Mitgliedern: Herrn Dr. Georg Müller (Vorsitzender und Kaufmännische Angelegenheiten), Frau Verena Amann (Personal), Herrn Ralf Klöpfer (Vertrieb) und Herrn Dr. Hansjörg Roll (Technik).

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den Regelungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes sowie gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der MVV Energie AG wie folgt aus zwanzig Mitgliedern zusammen: Die Stadt Mannheim entsendet unter Anrechnung auf die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder den Oberbürgermeister und den zuständigen Fachdezernenten in den Aufsichtsrat, sofern die Stadt Mannheim Aktionärin der Gesellschaft ist und unmittelbar oder mittelbar Aktien in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals hält. Zehn Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Aktionären gewählt. Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Die Regelung betrifft sowohl die Anteilseignervertreter als auch die Arbeitnehmervertreter, weil der Gesamterfüllung gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden zwanzig Mitgliedern: Herrn Dr. Peter Kurz (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Heike Kamradt* (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende), Herrn Prof. Heinz-Werner Ufer, Herrn Johannes Böttcher*, Herrn Timo Carstensen*, Herrn Ralf Eisenhauer, Herrn Peter Erni*, Herrn Detlef Falk*, Frau Gabriele Gröschl-Bahr*, Herrn Dieter Hassel, Frau Barbara Hoffmann, Frau Prof. Dr. Heidrun Kämper, Frau Brigitte Kemmer, Herrn Thoralf Lingnau*, Herrn Dr. Lorenz Näger, Herrn Steffen Ratzel, Herrn Bernhard Schumacher*, Herrn Christian Specht, Frau Susanne Wenz*, Herrn Jürgen Wiesner* (Arbeitnehmervertreter sind mit einem * gekennzeichnet).

1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der MVV Energie AG beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 168.721.397,76 und ist eingeteilt in 65.906.796 auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien), jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56. Alle ausgegebenen MVV-Aktien sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der MVV Energie AG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 7. März 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 51.200.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Dabei ist den MVV-Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 5 Abs. 2 der Satzung der MVV Energie AG aufgeführten Fällen für bis zu 9.880.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien auszuschließen. Das genehmigte Kapital wurde bisher nicht ausgenutzt und es besteht auch keine Absicht, das genehmigte Kapital auszunutzen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. März 2020 wurde die MVV Energie AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 12. März 2025 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung hat die MVV Energie AG bislang keinen Gebrauch gemacht. Die MVV Energie AG hält derzeit keine eigenen MVV-Aktien.

Die MVV-Aktien sind börsennotiert und derzeit im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Deutschen Börse an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert (ISIN DE000A0H52F5). Des Weiteren werden die MVV-Aktien unter anderem im regulierten Markt der Wertpapierbörse in Stuttgart und im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf und Hamburg gehandelt.

Nach den bis zum 14. Mai 2020 von der MVV Energie AG von Aktionären erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen und sonstigen Informationen halten die nachfolgenden Personen mehr als 3 % der Stimmrechte an der MVV Energie AG bzw. diese sind ihnen zuzurechnen. Die übrigen MVV-Aktien befinden sich nach Kenntnis der MVV Energie AG im Streubesitz.

Aktionär	Stimmrechtsanteil (ohne Instrumente)
Stadt Mannheim (unmittelbar und mittelbar)	50,1 %
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	28,8 %
RheinEnergie AG	16,3 %

Übersicht II.1.3: Wesentliche Stimmrechtsbeteiligungen

Die Bieterin hat nach den Angaben in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage einen Aktienkaufvertrag über den aufschiebend bedingten Erwerb von 18.956.892 MVV-Aktien (entsprechend rund 28,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) von der EnBW Energie Baden-Württem-

berg AG ("**EnBW**") und weiteren 10.752.819 MVV-Aktien (entsprechend rund 16,3 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) von der RheinEnergie AG ("**RheinEnergie**") abgeschlossen (der "**Aktienkaufvertrag**"), dessen Vollzug von bestimmten Bedingungen abhängt (vgl. auch Ziffer II.3.2 dieser Stellungnahme).

Zudem haben die die Stadt Mannheim und ihre Tochtergesellschaften MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH mit Sitz in Mannheim, Deutschland, und MV Mannheimer Verkehr GmbH mit Sitz in Mannheim, Deutschland, sowie die Bieterin, die FS Energy TopCo S.à r.l. und die First State Investments International Limited am 2. April 2020, eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, deren Wirksamkeit von bestimmten Bedingungen abhängt (vgl. auch Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme).

1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit des MVV-Konzerns

Als Muttergesellschaft des MVV-Konzerns hat die MVV Energie AG eine zentrale Stellung: Sie hält direkt oder indirekt Anteile an den zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften und ist zugleich operativ tätig.

Der MVV-Konzern einschließlich der MVV Energie AG umfasste zum 30. September 2019 insgesamt 165 vollkonsolidierte Gesellschaften und 36 At-Equity-Unternehmen. Zum MVV-Konzern bzw. der MVV-Gruppe (d.h. einschließlich nicht abhängiger Beteiligungsunternehmen) gehören unter anderem die folgenden Unternehmen: Energieversorgung Offenbach AG, juwi AG, MVV Enamic GmbH, MVV Netze GmbH, MVV Regioplan GmbH, MVV Trading GmbH, MVV Umwelt GmbH, MVV Energie CZ a.s., Soluvia Energy Services GmbH, Soluvia IT-Services GmbH, Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, Stadtwerke Kiel AG und Windwärts Energie GmbH. Die größten Standorte der Unternehmensgruppe befinden sich in Mannheim, Kiel, Offenbach und Wörrstadt. Zudem ist der MVV-Konzern in über 20 Ländern vertreten. Darunter befinden sich neben Deutschland auch das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik.

Die Steuerung des MVV-Konzerns erfolgt in fünf Segmenten, über die auch extern berichtet wird:

Das **Berichtssegment Kundenlösungen** beinhaltet das Einzelhandelsgeschäft von Energie und Wasser. Der MVV-Konzern bietet sowohl Privat-, Gewerbe- als auch Geschäftskunden eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen, die ökologischen Ansprüchen genügen: von erneuerbaren Energien bis zur umweltfreundlichen Fernwärme. Dazu gehört auch das Lösungsangebot für Privat-, Gewerbe- und Geschäftskunden rund um selbst erzeugten Solarstrom oder Elektromobilität. Elektromobilität ist auch integraler Bestandteil der Aktivitäten im Bereich Smart Cities, mit dem MVV-Konzern als Systempartner für Kommunen vernetzte Lösungen für die Stadt der Zukunft bietet. Beim

Lösungsangebot für Geschäftskunden liegt der Schwerpunkt auf Projekten und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Energieoptimierung für Industrie, Handel und Immobilienwirtschaft. Darüber hinaus ist im Segment Kundenlösungen das Commodity-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäft der MVV Trading GmbH enthalten. In ihr sind die Energiebeschaffung und der Handel mit Energieprodukten sowie das Portfoliomanagement für die Unternehmensgruppe gebündelt. Diese Leistungen bietet der MVV-Konzern auch Drittkunden im Markt an. Zudem ist die Handelstochter für das Direktvermarktungsgeschäft im Bereich der erneuerbaren Energien verantwortlich.

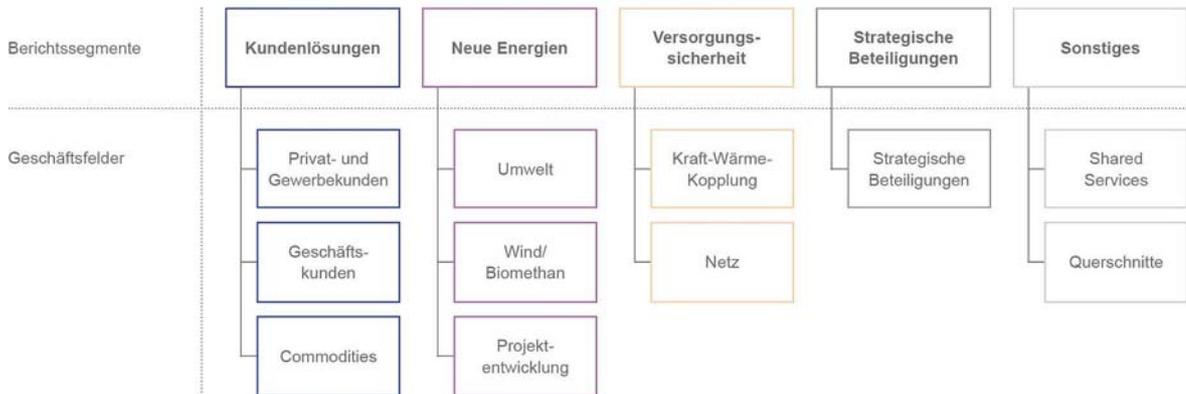
Im **Berichtssegment Neue Energien** ist zum einen die Kompetenz des MVV-Konzerns in der ökologischen Verwertung von Abfällen und Biomasse gebündelt. Diese nutzt der MVV-Konzern nicht nur in seinen Anlagen in Mannheim, Offenbach, Leuna, Königs Wusterhausen und Flörsheim-Wicker, sondern auch im Vereinigten Königreich: In Plymouth betreibt der MVV-Konzern eine hochmoderne thermische Abfallverwertung mit Wärmeauskoppelung und in Ridham Dock ein Kraft-Wärme-Kopplungsfähiges Biomassekraftwerk. Im schottischen Dundee hat der MVV-Konzern im Geschäftsjahr 2018 eine bestehende thermische Abfallverwertung übernommen und baut in unmittelbarer Nachbarschaft eine neue, hochmoderne Anlage. Außerdem verfügt der MVV-Konzern in Deutschland über Biogas- und Biomethananlagen. Zum anderen enthält das Segment Neue Energien die Windkraft- und Photovoltaikanlagen des MVV-Konzerns und das nationale und internationale Projektentwicklungsgeschäft. In Deutschland konzentriert sich der MVV-Konzern vor allem auf Windkraftanlagen an Land, international auf solare Erzeugung. Außerdem ist der MVV-Konzern in der Betriebsführung von Wind- und Solarparks aktiv.

Das **Berichtssegment Versorgungssicherheit** beinhaltet das MVV-Erzeugungsportfolio mit konventionellen Energien in Kraft-Wärme-Kopplung. Hierzu zählen das 2019 in Betrieb genommene Gasheizkraftwerk der Stadtwerke Kiel AG, das Heizkraftwerk Offenbach sowie die Beteiligung an der Grosskraftwerk Mannheim AG. Um jederzeit eine zuverlässige Energie- und Wasserversorgung gewährleisten zu können, sind leistungsfähige Netze unabdingbar. Aus diesem Grund enthält dieses Segment auch das Netzgeschäft der MVV-Verteilnetzbetreiber, unter anderem in Mannheim, Kiel und Offenbach.

Das **Berichtssegment Strategische Beteiligungen** bildet im Wesentlichen die Köthen Energie GmbH und MVV Energie CZ a.s. sowie das At-Equity-Ergebnis der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH ab.

Im **Berichtssegment Sonstiges** werden die Dienstleistungsgesellschaften sowie die Querschnittsbereiche des MVV-Konzerns zusammengefasst. Die Dienstleistungsgesellschaften Soluvia Energy Services GmbH und Soluvia IT-Services GmbH erbringen Mess-, Abrechnungs- und IT-Dienstleistungen für die Standorte des MVV-Konzerns in Mannheim, Offenbach und Kiel sowie als externer Dienstleister für einige Stadtwerke.

Die nachfolgende Übersicht zeigt stark vereinfacht die Struktur des MVV-Konzerns:



Übersicht II.1.4: Berichtssegmente und Geschäftsfelder

1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen¹

1.5.1 Investitionen

Im Geschäftsjahr 2019 standen beim MVV-Konzern drei Großinvestitionen im Vordergrund: In Kiel wurde ein neues Gasheizkraftwerk als Nachfolgelösung für das Gemeinschaftskraftwerk Kiel fertiggestellt. Es sichert die Fernwärmeversorgung der Stadt und hat im November 2019 den kommerziellen Betrieb aufgenommen. Mit EUR 290 Mio. Gesamtvolumen war es die größte Investition, die der MVV-Konzern in den vergangenen Jahren getätigt hat.

Im schottischen Dundee errichtet der MVV-Konzern eine neue thermische Abfallverwertungsanlage, die noch im Jahr 2020 in Betrieb gehen soll und aus Abfall Wärme und Strom erzeugen wird. Insgesamt investiert der MVV-Konzern in Dundee rund EUR 135 Mio.

Am Standort Mannheim hat der MVV-Konzern sein Heizkraftwerk Friesenheimer Insel an das bestehende Fernwärmenetz angebunden – in den Standort werden insgesamt etwa EUR 100 Mio. investiert. Damit nutzt der MVV-Konzern Wärme aus der thermischen Abfallverwertung seit Februar 2020 nicht nur für die Stromerzeugung und die Dampfversorgung der benachbarten Industrie, sondern auch für die Fernwärmeversorgung in der Region.

Im Geschäftsjahr 2019 hat der MVV-Konzern insgesamt EUR 310 Mio. investiert.

¹ Im gesamten Abschnitt umfasst das Geschäftsjahr 2019 den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 und das Vergleichsjahr 2018 den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018.

1.5.2 Entwicklung des Bereinigten Umsatzes im Geschäftsjahr 2019

Bereinigter Umsatz (ohne Energiesteuern)	2018	2019	Abweichung
	(in Mio. EUR)		
Kundenlösungen	2.819	2.632	-7 %
Neue Energien	738	734	-1 %
Versorgungssicherheit	256	229	-11 %
Strategische Beteiligungen	87	86	-1 %
Sonstiges	2	2	0 %
MVV-Konzern	3.903	3.683	-6 %

Übersicht II.1.5/2: Entwicklung des Bereinigten Umsatzes im Geschäftsjahr 2019

Der Rückgang der bereinigten Umsatzerlöse in den Berichtssegmenten Kundenlösungen und Versorgungssicherheit ist im Wesentlichen auf die ergebnisneutrale Saldierung zwischen Umsatzerlösen und Materialaufwand zurückzuführen, die seit Beginn des Geschäftsjahres 2019 nach IFRS 15 zu erfolgen hat. Zudem spiegelt der Umsatzrückgang im Segment Kundenlösungen geringere Stromhandelsmengen wider.

1.5.3 Entwicklung des Adjusted EBIT im Geschäftsjahr 2019

Adjusted EBIT	2018	2019	Abweichung
	(in Mio. EUR)		
Kundenlösungen	47	26	-45 %
Neue Energien	90	109	+21 %
Versorgungssicherheit	62	69	+11 %
Strategische Beteiligungen	25	20	-20 %
Sonstiges	4	1	-75 %
MVV-Konzern	228	225	-1 %

Übersicht II.1.5/3: Entwicklung des Adjusted EBIT im Geschäftsjahr 2019

Das Adjusted EBIT im Berichtssegment Kundenlösungen wurde unter anderem durch Anlaufkosten im Zusammenhang mit der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen und dem Aufbau neuer Geschäftsaktivitäten beeinflusst. Diese konnten durch positive Effekte im Vertrieb und in der Energievermarktung teilweise kompensiert werden. Im Vergleich zum Vorjahr war das Ergebnis im Segment Kundenlösungen zudem dadurch geprägt, dass das Vorjahresergebnis im Wesentlichen von zwei Einmaleffekten beeinflusst wurde: der Veräußerung von Vermögenswerten aus Multi-Utility-

Verträgen und einer außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei MVV Enamic GmbH, einer Tochtergesellschaft, die Energiedienstleistungen anbietet.

Im Berichtssegment Neue Energien weicht das Adjusted EBIT vom Vorjahr insbesondere ab, weil das Ergebnis im Vorjahr von einer außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts im Teilkonzern Juwi belastet worden ist. Wie erwartet hat sich das Projektentwicklungsgeschäft im Geschäftsjahr 2019 positiv entwickelt und höhere Ergebnisbeiträge geliefert. Ein Turbinenschaden im Biomassekraftwerk in Ridham Dock im März 2019 hatte dazu geführt, dass die Anlagenverfügbarkeit in Großbritannien im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2019 niedriger war als in der ersten Jahreshälfte. Diese negativen Effekte konnten insbesondere durch eine positive Entwicklung der Strom- und Biomassepreise kompensiert werden.

Der Verkauf von Glasfaserleitungen der MVV Energie AG wirkte sich im Vorjahr einmalig positiv auf das Adjusted EBIT im Berichtssegment Versorgungssicherheit aus. Im Geschäftsjahr 2019 wurde das Ergebnis von Nachlaufkosten des Gemeinschaftskraftwerks Kiel belastet. Diese Effekte konnten durch ein höheres At-Equity-Ergebnis und positive regulatorische Effekte überkompensiert werden, so dass das Adjusted EBIT im Segment Versorgungssicherheit insgesamt anstieg.

Die Ergebnisentwicklung im Berichtssegment Strategische Beteiligungen wurde im Geschäftsjahr 2019 zum einen durch Anlaufkosten für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder und durch den Ausfall einer Anlage beeinflusst. Zum anderen gab es Veränderungen bei den Rückstellungen: Während im Vorjahr Rückstellungen aufgelöst werden konnten, mussten im Geschäftsjahr 2019 neue gebildet werden.

1.5.4 Ausblick

Nach Ablauf des 2. Quartals des laufenden Geschäftsjahres hat der MVV-Konzern die Prognose für das Geschäftsjahr 2020 in dem Sinne angepasst, dass Umsatz und Adjusted EBIT im Geschäftsjahr 2020 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres liegen werden; der Bericht zum 2. Quartal des laufenden Geschäftsjahres wurde am 13. Mai 2020 veröffentlicht.

Die Umsatzentwicklung ist operativ vor allem von den Handelsaktivitäten und Energie-Preisen, der Projektrealisierung im Bereich der erneuerbaren Energien und den vertrieblichen Aktivitäten, aber auch von der Verfügbarkeit der Anlagen abhängig. Die Ergebnisentwicklung ist bedingt durch das Geschäftsmodell des MVV-Konzerns generell abhängig von den Windverhältnissen, den Strom- und Brennstoffpreisen, den Handelsspannen bei der konventionellen Erzeugung, der Verfügbarkeit der Anlagen und der Entwicklung des Markt- und Wettbewerbsumfelds. Zudem wird noch im laufenden Geschäftsjahr mit ersten Auswirkungen aufgrund des geplanten Kohleausstiegs gerechnet.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Geschäftsjahr 2020 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend quantifizierbar. Sie hängen unter anderem von Dauer und Umfang der Kontakt-Einschränkungen und dem Tempo der wirtschaftlichen Erholung ab. Betroffen können vor allem der Energieverbrauch der Geschäfts- und Gewerbekunden sowie die Entwicklung von Projekten oder Bauvorhaben sein. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass sich der Risikokorridor der Prognose verbreitert hat.

Weitere Mitteilungen und Berichte des MVV-Konzerns können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.mvv.de/de/investoren/berichte-events/publikationen>

1.6. Strategie des MVV-Konzerns

Die Strategie des MVV-Konzerns ist auf die Bereitstellung umwelt- und klimafreundlicher, zuverlässiger und wirtschaftlicher Energie ausgerichtet. Dementsprechend investiert der MVV-Konzern zielgerichtet in den fünf strategischen Stoßrichtungen:

1. Ausbau der erneuerbaren Energien
2. Ausbau der Umweltaktivitäten
3. Ausbau der Geschäftsmodelle, die den Kunden ihre eigene Energiewende ermöglichen
4. Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur sowie
5. Stärkung der Innovationsfähigkeit.

Weitere Leitplanken der strategischen Positionierung sind die großen Trends zur Dekarbonisierung bzw. Dezentralisierung der Energieversorgung sowie der Digitalisierung.

Die Dekarbonisierung steht für den eigenen Beitrag des MVV-Konzerns zur Energiewende, indem der Anteil erneuerbarer Energien in ihrem eigenen Erzeugungsportfolio kontinuierlich gesteigert wird. Zugleich sollen die Emissionen aus den konventionellen Erzeugungspositionen bis spätestens 2050 auf null reduziert werden. So wurde Ende November 2019 das neue Gasheizkraftwerk in Kiel in Betrieb genommen – als Nachfolgelösung für das kohlebefeuerte Vorgängerkraftwerk. Seit Februar 2020 wird die Abwärme des abfallbefeuerten Mannheimer Heizkraftwerks in das regionale

Fernwärmenetz eingespeist. Damit werden rund 30 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt. Darüber hinaus prüft der MVV-Konzern kontinuierlich weitere Optionen zum Ersatz der konventionellen Wärmeerzeugung durch CO₂-arme und erneuerbare Quellen.

Mit den Angeboten des MVV-Konzerns zur Dezentralisierung der Energieversorgung soll jeder Kunde in die Lage versetzt werden, seinen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Der MVV-Konzern stellt die dafür notwendigen Lösungen, Produkte und Hilfsmittel zur Verfügung, um einen erfolgreichen Technologie-Wandel zu gewährleisten. Dazu gehören neben den für den B2C-Markt interessanten Produkten rund um Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Wärmepumpen auch die für den B2B-Markt entwickelten Komponenten des MVV-Lösungshauses, beispielsweise im Bereich des Energiemanagements oder der Entwicklung kundenspezifischer Lösungen, z.B. bei LED-Beleuchtungskonzepten.

Die Digitalisierung nutzt der MVV-Konzern, um Prozesse weiter zu optimieren, sowie neue, innovative und individuelle Geschäftsmodelle und zukunftsgerichtete Methoden der Kundeninteraktion zu entwickeln.

Die im MVV-Konzern gebündelten Geschäftsfelder bilden einen stabilen Verbund. Sie ergänzen sich in idealer Weise, profitieren gegenseitig vom Know-how und tragen gleichzeitig zu einer Stabilisierung der Erlösströme bei. Anlagenbasiertes, langfristiges Geschäft bildet das Fundament für die Weiterentwicklung des Konzerns in den Bereichen Dezentralisierung und Digitalisierung. Der MVV-Konzern ist mit seinen Lösungen und Produkten auf verschiedenen Märkten (z. B. Energie, Abfall, Dienstleistungen, Netze), in unterschiedlichen Regionen (Deutschland regional und bundesweit, Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik, international) und für zahlreiche Kundengruppen tätig. Dadurch reduzieren sich das Unternehmensrisiko und die Anfälligkeit für konjunkturelle oder legislative Veränderungen.

Einen Investitionsschwerpunkt bilden erneuerbare Energien mit dem Fokus auf Wind Onshore, Biomethan und (zukünftig) Photovoltaik. In diesen Bereichen deckt MVV die komplette Wertschöpfungskette von der Planung und Realisierung über die Erzeugung bis hin zum Betrieb und der Vermarktung ab. Neben der Projektentwicklung von Windanlagen wird sich das Unternehmen in Deutschland künftig auch stärker im Bereich Anlagenerneuerung (sog. Repowering) und Photovoltaik engagieren.

Im Geschäftsfeld Umwelt verfügt der MVV-Konzern über umfassende Kompetenzen und eine starke Marktposition. Vor dem Hintergrund eines attraktiven Marktumfelds hat der MVV-Konzern weitere Potenziale im In- und Ausland identifiziert und Investitionen in weitere Anlagen geplant. Dabei wird die zentrale Geschäftstätigkeit der thermischen Abfallverwertung um einige eng mit dem Kernge-

schäft verzahnte Aktivitäten, wie etwa der Bioabfallvergärung oder des Phosphorrecyclings aus Klärschlamm erweitert. Diese Investitionen erschließen neue Erlösquellen und ergänzen das Unternehmensportfolio in Hinblick auf eine risikogerechte Diversifikation.

Wichtige Basis des Netzgeschäftes ist zum einen die Bestandssicherung der Konzessionen sowie zum anderen die Optimierung der Netze. Der Zustand der Netze wurde in den vergangenen Jahren bewertet und eingehend analysiert. Daraus wurden konkrete Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen abgeleitet, um so deren Leistungsfähigkeit auch zukünftig sicherzustellen. Der weitere Ausbau der Fernwärmenetze bleibt fester Bestandteil der Unternehmensstrategie und ist mit Chancen verbunden, z.B. durch betriebliche Optimierungen, wie beispielsweise dem Absenken von Vorlauftemperaturen.

Zahlreiche neue Geschäftsmodelle ergänzen die Aktivitäten des MVV-Konzerns und sollen langfristig messbare Ergebnisbeiträge liefern. Hierzu zählt beispielsweise das Geschäftsfeld Smart Cities, bei dem der MVV-Konzern als Partner von Kommunen und innovativen Stadtwerken für die Multiplikation neuer, wegweisender Ansätze rund um die Themen Energie und Verkehr sowie Quartierslösungen sorgen wird. Im Bereich der Elektromobilität wird der MVV-Konzern künftig seine B2B- und B2C-Aktivitäten noch enger miteinander verzahnen. So findet das Kombiprodukt aus Photovoltaikanlage, Ladestation und Elektrofahrzeug bei B2C-Kunden nachhaltigen Anklang. B2B-Kunden setzen verstärkt auf eine Kombination von Ladeinfrastruktur in Verbindung mit Speicher- und Lademanagementlösungen.

Die Energiewende und die Veränderungen im Umfeld bewirken auch die Notwendigkeit einer Anpassung der Unternehmensstrukturen sowie der Arbeitsweisen und Kreativprozesse. Daher arbeitet die MVV Energie AG an der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer Unternehmenskultur, um Organisation, Führungsverständnis und Mitarbeiter auf die zukünftigen Anforderungen der Märkte und Kunden vorzubereiten. Die Möglichkeiten der Digitalisierung helfen dabei, die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen beziehungsweise zwischen den Geschäftsfeldern zu optimieren und Prozesse zu verschlanken, ersetzen jedoch nicht gänzlich den persönlichen Austausch und das Erlebbarmachen der Kultur. Die IT-Strategie setzt auf verstärkten Einsatz von mobilen Endgeräten in Kombination mit Cloud-Lösungen, um den Anforderungen nach flexibler und zukunftsfähiger Software-Unterstützung noch besser gerecht zu werden.

Darüber hinaus beobachtet der MVV-Konzern kontinuierlich die Entwicklungen von Markt, energiepolitischen Rahmenbedingungen, Wettbewerb sowie Wissenschaft und Forschung, um interessante Zukunftsthemen und sich ergebende Marktchancen rechtzeitig zu erkennen, zu evaluieren und gegebenenfalls zu besetzen.

2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist.

2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin, FS DE Energy GmbH, ist nach den Angaben in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Handelsregisternummer HRB 116091. Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft von Fonds, die von First State Investments verwaltet werden (vgl. dazu Ziffer II.2.2 dieser Stellungnahme). First State Investments besteht aus der First Sentier Investors Holdings Pty Limited und deren Tochterunternehmen ("FSI") und ist ein weltweit tätiges vermögensverwaltendes Unternehmen mit Schwerpunkt auf hochwertigen, langfristigen Investitionsmöglichkeiten für einen Kundenstamm, zu dem institutionelle Investoren, Pensionsfonds, Großhändler und -plattformen, Finanzberater sowie deren Kunden gehören. Mit mehr als zwanzig Jahren Erfahrung zählt FSI zu den erfahrensten Vermögensverwaltern für Infrastruktur-Investments.

Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main. Das Stammkapital der Bieterin beträgt 25.000 EUR und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 18. Juni 2019 gegründet. Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Das Geschäftsjahr bis zum 30. September 2020 ist infolge einer Satzungsänderung ein Rumpfgeschäftsjahr. Alleinigere Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Johannes Schönfeldt.

2.2. Kontrolle über die Bieterin

Die folgenden Gesellschaften (die "**Bietermuttergesellschaften**") sind unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt (vgl. auch Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage und das Schaubild in Anhang 1 zur Angebotsunterlage):

- Die FS Energy Holdco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B243078, hält sämtliche Anteile an der Bieterin.

- Die FS Energy TopCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 242993, hält sämtliche Anteile an der FS Energy Holdco S.à r.l.
- Die Infrastructure Holding (Lux) S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B208371, hält sämtliche Anteile an der FS Energy TopCo S.à r.l.
- Die European Diversified Infrastructure Fund II SCSp, eine Kommanditgesellschaft (*Société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B204484, hält sämtliche Anteile an der Infrastructure Holding (Lux) S.à r.l.,
- Persönlich haftender Gesellschafter (*General Partner*) der European Diversified Infrastructure Fund II SCSp, ist die EDIF II GP S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B204413. Sämtliche Kommanditisten der European Diversified Infrastructure Fund II SCSp sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und halten jeweils nicht mehr als 10 % der Anteile an der European Diversified Infrastructure Fund II SCSp.
- Die CFSPAI Europe Co Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach maltesischem Recht, eingetragen im maltesischen Geschäftsregister (*Malta business registry*) unter C41267, hält sämtliche Anteile an der EDIF II GP S.à r.l.
- Die CFSPAI Europe Holdco Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach maltesischem Recht, eingetragen im maltesischen Geschäftsregister (*Malta business registry*) unter C41260, hält abgesehen von rund 0,00026 % der Anteile, die von der First Sentier Investors Holdings Pty Limited mittelbar über eine andere Gesellschaft gehalten werden, sämtliche Anteile an der CFSPAI Europe Co Limited.
- Die First Sentier Investors (Australia) Infrastructure Holding Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach australischem Recht, eingetragen im australischen Handelsregister (*Australian trade register*) unter ACN 085 313 926 hält, abgesehen von rund 0,00026 % der Anteile, die von der First Sentier Investors Holdings Pty Limited mittelbar über eine andere Gesellschaft gehalten werden, sämtliche Anteile an der CFSPAI Europe Holdco Limited.

- Die First Sentier Investors Holdings Pty Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach australischem Recht, eingetragen im australischen Handelsregister (*Australian trade register*) unter ACN 630 725 558, hält sämtliche Anteile an der First Sentier Investors (Australia) Infrastructure Holding Ltd.
- Die Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation, eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach japanischem Recht, eingetragen in Japan unter der Gesellschaftsnummer 0100-01-008770, hält sämtliche Anteile an der First Sentier Investor Holdings Pty Limited.
- Die Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc., eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach japanischem Recht, eingetragen in Japan unter der Gesellschaftsnummer 0100-01-073486, hält sämtliche Anteile an der Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation.

Nach Angaben der Bieterin führt die zu FSI gehörende Komplementärin (*General Partner*), die EDIF II GP S.à r.l., die Geschäfte der European Diversified Infrastructure Fund II SCSp, wobei sie verschiedene Aufgaben an deren Investmentmanagerin, die ebenfalls zu FSI gehörende First State Investments International Limited mit Sitz in Edinburgh, Vereinigtes Königreich, delegiert hat. Die Bieterin, die Bietermuttergesellschaften, die First State Investments International Limited und ihre beherrschenden Gesellschafterinnen werden nachfolgend zusammen auch als "**FSI-Erwerber**" bezeichnet.

3. Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der MVV Energie AG, Zurechnung von Stimmrechten und Angaben zu Wertpapiergeschäften

3.1. Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der MVV Energie AG und Zurechnung von Stimmrechten

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage selbst weder unmittelbar noch mittelbar MVV-Aktien und hielten mit der Bieterin übernahmerechtlich gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG wie folgt MVV-Aktien:

- Die MV Mannheimer Verkehr GmbH hält 33.019.463 MVV-Aktien (entsprechend rund 50,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG). Diese Stimmrechte werden der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH und der Stadt Mannheim als Mutterunternehmen der MV Mannheimer Verkehr gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

- Zudem hält die Stadt Mannheim unmittelbar 872 MVV-Aktien (entsprechend rund 0,001 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die übernahmerechtliche Einordnung der Stadt Mannheim, der MV Mannheimer Verkehr GmbH und der MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG aus ihrer Sicht nichts daran ändert, dass die Stadt Mannheim gesellschaftsrechtlich allein herrschendes Unternehmen im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG bleibt und die Gesellschaftervereinbarung (dazu Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme) aus ihrer Sicht keine gemeinsame Beherrschung der MVV Energie AG durch die Bieterin und die Stadt Mannheim im Sinne des Aktienrechts begründet.

Die Bieterin hat mit EnBW und RheinEnergie am 2. April 2020 einen Aktienkaufvertrag über den aufschiebend bedingten Erwerb von 18.956.892 MVV-Aktien (entsprechend rund 28,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) von EnBW und weiteren 10.752.819 MVV-Aktien (entsprechend rund 16,3 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) von RheinEnergie abgeschlossen (vgl. dazu Ziffer II.3.2 dieser Stellungnahme). Die daraus resultierenden bedingten Ansprüche auf Übertragung von insgesamt 29.709.711 MVV-Aktien (entsprechend rund 45,1 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) stellen für die Bieterin nach den Angaben in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage ein unmittelbar gehaltenes Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") und für die Bietermuttergesellschaften ein mittelbar gehaltenes Instrument in diesem Sinne dar.

Abgesehen davon halten nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch übernahmerechtlich mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Stimmrechtsanteile oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Instrumente in Bezug auf die MVV Energie AG noch sind ihnen Stimmrechte aus MVV-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

3.2. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Aktienkaufvertrag vom 2. April 2020 von EnBW 18.956.892 MVV-Aktien (entsprechend rund 28,8 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) und von RheinEnergie 10.752.819 MVV-Aktien (entsprechend rund 16,3 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MVV Energie AG) zu einem Barkaufpreis von EUR 25,34 je gekaufter MVV-Aktie gekauft. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht nach Angaben der Bieterin unter aufschiebenden Bedingungen, die denjenigen des Übernahmeangebots entsprechen. Die Bieterin weist unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie und die übrigen FSI-Erwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines

Pflichtangebots an die MVV-Aktionäre verpflichtet sind, sofern diese infolge des Vollzugs des Aktienkaufvertrags die Kontrolle über die MVV Energie AG in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot erlangen.

Darüber hinaus haben nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin selbst noch mit ihr übernahmerechtlich gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum zwischen sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots und dem 7. Mai 2020 MVV-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von MVV-Aktien verlangt werden kann. Die Bieterin weist unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie – abgesehen von dem Aktienkaufvertrag – auch keine Erwerbe von MVV-Aktien außerhalb des Angebots beabsichtigt.

III. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher MVV-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**"), sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchgeführt (vgl. dazu Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage).

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. April 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet abrufbar unter:

www.fsenergy-angebot.de

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat nach Angaben der Bieterin die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 7. Mai 2020 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und / oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind. Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 7. Mai 2020 (i) durch Bekanntmachung im Internet unter

www.fsenergy-angebot.de

sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A, Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax +49 69 1520 5277, E-Mail frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe im Inland und (ii) die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt ist, wurde am 7. Mai 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, am 7. Mai 2020 unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht. Abgesehen von den vorgenannten Veröffentlichungen sind nach Angaben der Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage erfolgt oder geplant.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der USA rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. MVV-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der USA in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der USA annehmen wollen und / oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der USA unterliegen, rät die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der USA nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

5. Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat

5.1. Verkaufsprozess für die von EnBW und RheinEnergie gehaltenen MVV-Aktien

Im Jahr 2019 haben die beiden Großaktionäre EnBW und RheinEnergie in Abstimmung mit der (direkt und indirekt beteiligten) Mehrheitsaktionärin Stadt Mannheim und der MVV Energie AG einen Prozess zur Veräußerung ihrer Aktienpakete an der MVV Energie AG aufgesetzt. Als Transaktionsstruktur wurde ein limitierter Auktionsprozess gewählt.

Die MVV Energie AG und die Stadt Mannheim haben den Transaktionsprozess mit dem Ziel einer langfristig stabilen Aktionärsstruktur und der Unterstützung und Fortführung der auf die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ausgerichteten Unternehmensstrategie begleitet. Die MVV Energie AG hat zu diesem Zweck eine sogenannte Due Diligence (Prüfung des Unternehmens) ermöglicht. Die Stadt Mannheim hat mit ausgewählten Erwerbsinteressenten gesprochen, um die gemeinsamen Ziele für die Zukunft abzusichern und ihre eigene Position als Mehrheitsaktionärin zu wahren. Der Vorstand hat sich laufend mit dem Transaktionsprozess befasst und diesen mit seinen rechtlichen Beratern erörtert. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand hierzu mit dem Vorstand in Kontakt und dem Aufsichtsratsplenum wurde über den Stand des Prozesses berichtet.

Im März 2020 wurde FSI ausgewählt, um exklusiv Endverhandlungen zu führen. Nach Zustimmung der zuständigen Gremien haben am 2. April 2020 unter anderem die Stadt Mannheim und die Bieterin eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen (dazu sogleich unter Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme). Zudem haben EnBW, RheinEnergie und die Bieterin einen Kaufvertrag über den Erwerb der Aktienpakete durch die Bieterin geschlossen (vgl. dazu oben Ziffer II.3.2 dieser Stellungnahme). Die Bieterin hat das Angebot angekündigt und die MVV Energie AG eine Ad hoc-Mitteilung zu der Transaktion veröffentlicht. Weiterhin hat die MVV Energie AG gemeinsam mit der Stadt Mannheim und FSI einerseits und gemeinsam mit der Stadt Mannheim, EnBW und RheinEnergie andererseits Pressemitteilungen veröffentlicht.

Das Verkaufsverfahren erfolgte in Abstimmung mit der MVV Energie AG und der Stadt Mannheim, die weiterhin (direkt und indirekt beteiligte) Mehrheitsaktionärin der MVV Energie AG bleiben wird. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass mit FSI ein Partner gefunden wurde, der sich zur langfristigen Strategie der Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Digitalisierung des MVV-Konzerns bekennt, selbst Ressourcen und Know-how im sich wandelnden Energiemarkt mitbringt und für die Sicherung der Energie- und Wasserversorgung und der Wertschöpfungsstufen des MVV-Konzerns steht.

5.2. Gesellschaftervereinbarung

Am 2. April 2020 schlossen die Stadt Mannheim und ihre Tochtergesellschaften MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH und MV Mannheimer Verkehr GmbH, über welche die Stadt Mannheim mittelbare Beteiligungen an der MVV Energie AG hält, sowie die Bieterin, die FS Energy TopCo S.à r.l. und die First State Investments International Limited, eine Gesellschaftervereinbarung zur MVV Energie AG ab (die "**Gesellschaftervereinbarung**"; vgl. dazu auch Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage). Die Wirksamkeit aller materiellen Regelungen der Gesellschaftervereinbarung ist aufschiebend bedingt, insbesondere auf die fusionskontrollrechtliche Freigabe der Transaktion und den Vollzug des Aktienkaufvertrags. Die Gesellschaftervereinbarung kann ordentlich erstmals zum 31. Dezember 2045 gekündigt werden, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt

bleibt. Ferner können bestimmte Anteilsveräußerungen zu einer einseitigen Beendigung der Gesellschaftervereinbarung führen. Eine Weiterveräußerung der von EnBW und RheinEnergie erworbenen MVV-Aktien durch die Bieterin ist vor dem 1. Januar 2029 nur mit Zustimmung der Stadt Mannheim möglich.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Vereinbarung auf der bestehenden Geschäftsstrategie des MVV-Konzerns aufbaut und sich zum proaktiven Geschäftsansatz des MVV-Konzerns im Zusammenhang mit der Energiewende bekennt, insbesondere zu dem Ziel, weiteres Wachstum in den Bereichen Erneuerbare Energie und Digitalisierung zu generieren und die Dekarbonisierung voranzubringen.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht es guter Corporate Governance, dass der Aufsichtsrat der MVV Energie AG nach der Gesellschaftervereinbarung so besetzt werden soll, dass er – in seiner Gesamtheit – über das erforderliche Knowhow, Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die im Verhältnis der Vertragsparteien der Gesellschaftervereinbarung untereinander getroffenen Abreden zu Vorschlägen für die Aufsichtsratsbesetzung sind angesichts der Stellung der Stadt Mannheim als (direkt und indirekt beteiligte) Mehrheitsaktionärin und der zukünftigen erheblichen Beteiligung der Bieterin an der MVV Energie AG angemessen. Dabei erkennt die Gesellschaftervereinbarung zu Recht auch die Interessen der Streubesitzaktionäre an, indem sie auch zukünftig zwei unabhängige Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat vorsieht. Ferner haben die Vertragsparteien der Gesellschaftervereinbarung, abgesehen von den Vorschlagsrechten für die Erstbesetzung des Aufsichtsrats, eine Stimmbindung ausgeschlossen und erkennen an, dass die MVV Energie AG weiterhin eine kommunal (durch die Stadt Mannheim) beherrschte Gesellschaft sein soll.

5.3. Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot

Die Bieterin macht das Angebot angabegemäß als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, um dies mit dem Paketerwerb von EnBW und RheinEnergie und dem damit verbundenen Erwerb von mehr als 30 % der Stimmrechte (formeller Kontrollerwerb) zu verbinden, so dass gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nach Vollzug des Paketerwerbs kein Pflichtangebot erforderlich wird (vgl. Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage). Eine Befreiung von einem solchen Pflichtangebot nach § 37 Abs. 1 WpÜG wäre nach dem Verständnis von Vorstand und Aufsichtsrat ungeachtet der Mehrheitsbeteiligung der Stadt Mannheim nicht zu erreichen, weil mit dem Wirksamwerden der materiellen Regelungen der Gesellschaftervereinbarung den Parteien der Gesellschaftervereinbarung die jeweils gehaltenen Stimmrechte aus MVV-Aktien gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG übernahmerechtlich wechselseitig zugerechnet werden, obwohl die Gesellschaft aktienrechtlich unverändert allein von der Stadt Mannheim i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG beherrscht wird.

Das Angebot zielt somit darauf ab, den Paketerwerb im Einklang mit den übernahmerechtlichen Pflichten zu ermöglichen, und nicht etwa darauf, einen möglichst großen Teil des Streubesitzes zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies, weil der Erhalt der Börsennotierung im Prime Standard und eines Streubesitzes möglichst im bisherigen Umfang aus ihrer Sicht im Interesse der Selbständigkeit und Transparenz und damit im Unternehmensinteresse der MVV Energie AG liegt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher positiv, dass sich auch die Vertragsparteien der Gesellschaftervereinbarung sowie die Bieterin in der Angebotsunterlage zur Börsennotierung im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse bekennen.

Der Vorstand und der Bilanzprüfungsausschuss des Aufsichtsrats haben sich mit dem Angebot und der Angebotsunterlage vorbereitend befasst; dem Aufsichtsratsplenum wurde dazu berichtet. Am 15. Mai 2020 fanden Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat statt, in denen die finanzielle und inhaltliche Bewertung des Angebots und die Fairness Opinion von EY ausführlich erläutert und mit den Finanz- und Rechtsberatern diskutiert wurden sowie diese Stellungnahme beschlossen wurde.

6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

6.1. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den MVV-Aktionären nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage an, ihre MVV-Aktien zum Angebotspreis von EUR 26,99 je MVV-Aktie zu erwerben.

6.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 7. Mai 2020 begonnen und endet am 4. Juni 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) ("**Annahmefrist**"). Angaben zu einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.2.

MVV-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen, es sei denn eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen ist bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen und die Bieterin hat nicht zuvor wirksam auf diese Vollzugsbedingung verzichtet. Wie in der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 10. Juni 2020 beginnen und am 23. Juni 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Es gibt insoweit nur den aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrats theoretischen Sonderfall eines Andienungsrechts gemäß § 39c WpÜG, wenn der Bieterin nach dem Angebot 95 % des Grundkapitals der MVV Energie AG gehören sollten, vgl. Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage. Ebenso wie die Bieterin halten Vorstand und Aufsichtsrat es für praktisch ausgeschlossen, dass ein solches Andienungsrecht entsteht, weil die Stadt Mannheim (direkt und indirekt) Mehrheitsaktionärin der MVV Energie AG bleiben wird und sich bereits verpflichtet hat, das Angebot nicht anzunehmen.

6.3. Rücktrittsrechte

Die Bieterin weist unter Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage auf die folgenden Rücktrittsrechte der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, hin, die hier lediglich stichpunktartig aufgelistet sind und im vollen Wortlaut von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschrieben sind:

- (i) Rücktrittsrecht bei Änderungen des Angebots;
- (ii) Rücktrittsrecht bei einem konkurrierenden Angebot.

Die weiteren Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung und den Folgen der Ausübung hat die Bieterin unter Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

6.4. Vollzugsbedingungen und Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage gelten für den Vollzug des Angebots und für die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge die folgenden Bedingungen (gemeinsam "**Vollzugsbedingungen**" oder einzeln "**Vollzugsbedingung**"). Die Vollzugsbedingungen sind hier nur stichpunktartig aufgelistet. Für den vollständigen Wortlaut der Vollzugsbedingungen wird auf Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage verwiesen:

- (i) Fusionskontrollrechtliche Freigaben in Deutschland und Österreich ("**Fusionskontrollfreigabe**");
- (ii) Außenwirtschaftsrechtliche Investitionskontrolle.

Für weitere Einzelheiten zu den Vollzugsbedingungen, insbesondere zu einem möglichen Verzicht der Bieterin auf Vollzugsbedingungen, zu den Folgen eines solchen Verzichts, sowie zu den Folgen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen und Erlöschen des Angebots, wird auf Ziffern 13.2 und 13.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Bieterin hat am 13. Mai 2020 bekanntgemacht, dass die Vollzugsbedingung in Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage ("**Fusionskontrollrechtliche Freigabe – Deutschland**") eingetreten ist.

6.5. Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten MVV-Aktien

Ausweislich der Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, ab dem dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist die zum Verkauf eingereichten MVV-Aktien ("**Zum Verkauf Eingereichte MVV-Aktien**") unter der ISIN DE000A289AV5 handelbar zu machen. Zu weiteren Einzelheiten zum Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten MVV-Aktien wird auf Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.6. Veröffentlichungen

Die Angebotsunterlage enthält in Ziffer 20 Angaben dazu, welche Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen können und wo diese jeweils erhältlich sind. Zu Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen vgl. zudem Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage.

7. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Nach Angaben der Bieterin betragen die maximalen Kosten für das Angebot (inklusive Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen unter dem Angebot und erwarteter Transaktionskosten i.H.v. EUR 2.000.000) insgesamt EUR 87.740.482,50 für die 3.176.750 MVV-Aktien, die von den MVV Aktionären gehalten werden, die sich nicht im Vorhinein zur Nichtannahme des Angebots verpflichtet haben. Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage haben die EnBW, RheinEnergie, die Stadt Mannheim und die MV Mannheimer Verkehr GmbH jeweils mit der Bieterin eine Nichtannahmevereinbarung geschlossen, die sicherstellen soll, dass die von den genannten Aktionären insgesamt gehaltenen 62.730.046 MVV Aktien (entsprechend einem Anteil am Grundkapital von rund 95,2 %) nicht in das Angebot eingereicht werden.

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die BNP Paribas S.A. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der BNP Paribas S.A. vom 23. April 2020 ist der Angebotsunterlage als Anhang 4 beigelegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung von BNP Paribas S.A. zu zweifeln.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten zum Angebot (insbesondere Einzelheiten zu den Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die ge-

setzlichen Rücktrittsrechte) werden die MVV-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und die Stellungnahme sollte zur Beurteilung des Angebots der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder MVV-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG in Höhe von EUR 26,99 je MVV-Aktie.

2. Stellungnahme zum Gesetzlichen Mindestpreis

Der Angebotspreis für die MVV-Aktien hat den Bestimmungen für den Mindestpreis im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-AngebotsVO zu entsprechen, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bestimmt:

- Gemäß § 5 der WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne von §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der MVV-Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 2. April 2020 veröffentlicht.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von MVV-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Gemäß der Angebotsunterlage beträgt der Drei-Monats-Durchschnittskurs für die MVV-Aktie zum 1. April 2020 (einschließlich) nach Mitteilung der BaFin EUR 26,99. Der Angebotspreis entspricht diesem Betrag. Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beträgt die höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder

deren Tochterunternehmen im relevanten Zeitraum für eine MVV-Aktie vereinbarte Gegenleistung EUR 25,34. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag. Damit entspricht der Angebotspreis der Mindestgegenleistung.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die MVV-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung des MVV-Konzerns anhand einer Discounted-Cash-Flow-Analyse, der historischen Kursentwicklung der MVV-Aktien, unter Berücksichtigung des Kursziels und der zugrunde liegenden Analyse, welche ein Aktienanalyst für die MVV Energie AG publiziert hat, bestimmter Bewertungsmultiplikatoren und vergangener Referenztransaktionen, sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen. Bei ihren Überlegungen wurden Vorstand und Aufsichtsrat durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("EY") beraten.

3.1. Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen MVV-Aktien

Um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu bewerten, haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die Entwicklung des Börsenkurses der MVV-Aktien berücksichtigt. Gegenüber dem Angebotspreis ergeben sich die nachfolgenden Abschläge bzw. Aufschläge:

- Der Schlusskurs der MVV-Aktien im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse ("**XETRA-Handel**") am 2. April 2020, dem Tag, an dem nach Börsenhandelsschluss die Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht wurde, betrug EUR 26,20 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 0,79 (rund 3,0 %) auf diesen Kurs.
- Der Angebotspreis enthält keinen Aufschlag auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 26,99. Der Angebotspreis gewährt somit keine Prämie auf den vorliegend durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs als maßgebliche Untergrenze vorgegebenen gesetzlichen Mindestpreis.

Beim Vergleich des Angebotspreises mit den vorgenannten Vergleichskursen ist zu berücksichtigen, dass der Streubesitz mit 4,8 % und die damit verbundene geringe Liquidität der MVV-Aktien zu verzerrenden Kursbewegungen führen kann. Zudem könnte die Kursentwicklung der MVV-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots durch die Covid-19-

Pandemie negativ beeinflusst gewesen sein. Dies kann sich auf den gesetzlichen Mindestpreis ausgewirkt haben. Es ist offen, ob ein solcher möglicher negativer Einfluss auf den Kurs der MVV-Aktie nachhaltig wäre.

3.2. Analystenmeinung

Nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat ist die LBBW die einzige Institution, die eine Analystenmeinung für die MVV Energie AG veröffentlicht. Sie hat am 17. Februar 2020 und damit vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots ein Kursziel für die MVV-Aktien von EUR 28,00 genannt. Der Angebotspreis liegt rund 3,6 % darunter.

3.3. Berücksichtigung des Wertentwicklungspotenzials des MVV-Konzerns im Rahmen einer Discounted-Cash-Flow-Analyse

Vorstand und Aufsichtsrat haben für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung ferner die bisherige Entwicklung des MVV-Konzerns und die damit zusammenhängenden zukünftigen Chancen und Risiken auf Basis ihrer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Angebot die mittel- bis langfristigen Potenziale der Strategie des MVV-Konzerns und des verfolgten Wertschöpfungsplans nicht vollständig berücksichtigt.

Dies bestätigt auch eine Discounted-Cash-Flow-Analyse, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die aussagekräftigste Bewertungsmethode zur Bestimmung des inneren Wertes des Unternehmens ist, da sie auf der mittel- bis langfristigen Entwicklung der erwarteten Cashflows aufbaut. Um die Unsicherheit der künftigen Entwicklung abzubilden, haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Discounted-Cash-Flow-Analyse die langfristigen Szenarien des Geschäftsplans und der strategischen Ausrichtung für die weitere Entwicklung der Energiewende sowie aus ihrer Sicht sachgerechte Prämissen (u.a. zur risikoadjustierten Diskontierung) berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde eine Bandbreite für den Barwert der erwarteten freien Cashflows (Discounted-Cash-Flow) des Unternehmens ermittelt. Bezogen auf die einzelne MVV-Aktie liegt der Angebotspreis im unteren Drittel dieser Bandbreite.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend darauf hin, dass nicht sicher ist, dass sich der innere Wert des MVV-Konzerns in den Börsenkursen der MVV-Aktie widerspiegelt. Der Börsenkurs kann auch durch andere Faktoren als den inneren Wert beeinflusst sein. Beispielsweise könnten sich wegen der geringen Liquidität der MVV-Aktien bereits relativ kleine Handelsmengen erheblich auf die Kursentwicklung der MVV-Aktie auswirken.

3.4. Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben EY in der Funktion eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung als Informations- und Bewertungsgrundlage für Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen (die "**Fairness Opinion**"). Kern der Fairness Opinion ist der "Opinion Letter" von EY vom 15. Mai 2020, der dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist.

Die Fairness Opinion wurde unter Beachtung der einschlägigen Verlautbarungen, insbesondere des Standards IDW S 8 "Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 8) erstellt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von EY eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

EY hat für ihre Beurteilung eigene Wertüberlegungen zur MVV Energie AG angestellt und unabhängig von der Bewertung der Gesellschaft einen indikativen Unternehmenswert bzw. entsprechende Bandbreiten für die MVV Energie AG je MVV-Aktie ermittelt, die mit dem Angebotspreis verglichen wurden. Stichtag für diese Wertüberlegungen war der 15. Mai 2020. In ihrer Fairness Opinion kommt EY zu dem Ergebnis, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je MVV-Aktie zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion aus Sicht der Streubesitzaktionäre der MVV Energie AG finanziell angemessen ist. EY hat diese Aussage nicht auf die Bieterin, die Stadt Mannheim, EnBW und RheinEnergie sowie die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen bezogen, weil diese vorab auf die Annahme des Angebots verzichtet haben.

Zu diesem Ergebnis ist EY gekommen, nachdem sie eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen hat, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und gemäß IDW S 8 angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der MVV Energie AG eine tragfähige Grundlage zu bieten, die eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu überprüfen. Bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MVV Energie AG um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der MVV Energie AG auch für die Bewertung des Angebots und damit für Zwecke dieser Stellungnahme angemessen sind.

EY hat den Angebotspreis mit Werten und Transaktionspreisen verglichen, die sowohl aus kapitalwertorientierten als auch aus marktpreisorientierten Analysen resultieren. Hierbei kam EY bei beiden Analyseverfahren zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis in der unteren Hälfte von als sachgerecht

erachteten Bandbreiten von Vergleichspreisen liegt. Gemäß IDW S 8 ist ein Angebotspreis als finanziell angemessen zu beurteilen, wenn dieser innerhalb einer Bandbreite von Vergleichspreisen liegt. EY gibt im Rahmen der Fairness Opinion keine Aussage dazu ab, ob auch ein höherer Preis zu erzielen wäre.

Die Vorgehensweisen von EY sind in der Fairness Opinion jeweils beschrieben. Die Analyse von EY basiert unter anderem auf der am 7. Mai 2020 veröffentlichten Angebotsunterlage der Bieterin und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von der MVV Energie AG zur Verfügung gestellten Informationen, Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie Gesprächen mit Vertretern der Gesellschaft.

Die Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises zum Beurteilungsstichtag 15. Mai 2020. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein MVV-Aktionär seine MVV-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)), und ist weder als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion der von EY abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung der MVV Energie AG auf der Grundlage des IDW S 1 durchgeführt haben.

Die Fairness Opinion ist ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MVV Energie AG im Zusammenhang mit deren Bewertung des Angebots abgegeben worden. Sie richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmung von EY, den Opinion Letter dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der MVV-Aktionäre), sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness Opinion abzuleiten. Entsprechend haftet EY nicht gegenüber Dritten für die Fairness Opinion.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass EY die der Fairness Opinion zugrundeliegenden Unterlagen und Informationen, die in Teilen durch die MVV Energie AG bereitgestellt wurden, weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen hat.

3.5. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Sie haben dabei den Inhalt der Fairness Opinion und weiterer Bewertungsüberlegungen von EY zur Kenntnis genommen, plausibilisiert und berücksichtigt, aber auch eigene Bewertungen vorgenommen. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat dabei die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- Kapitalwertorientierte Analysen, insbesondere eigene durchgeführte Discounted-Cash-Flow-Bewertungen;
- Entwicklung historischer Börsenkurse;
- Meinung eines unabhängigen Analysten;
- Marktpreisorientierte Analysen auf Basis von Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen sowie von Multiplikatoren vergangener Referenztransaktionen.

Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion und weiterer Bewertungsüberlegungen, der oben aufgezeigten Aspekte, des Entwicklungspotenzials des MVV-Konzerns sowie der Gesamtumstände des Angebots liegt der von der Bieterin angebotene Angebotspreis je MVV-Aktie aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat im unteren Bereich einer analytisch aus der mittel- bis langfristigen Perspektive abgeleiteten Bandbreite angemessener Werte.

Diese Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat basiert insbesondere auf den folgenden Erwägungen, auf die in den nachfolgenden Abschnitten detailliert eingegangen wird:

- EY beurteilt die Angebotsgegenleistung in ihrer Fairness Opinion aus finanzieller Sicht als angemessen, wobei der Angebotspreis bei den angewendeten Bewertungsmethoden in der unteren Hälfte der Bandbreiten angemessener Werte liegt (vgl. zu Einzelheiten Ziffer IV.3.4 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von EY angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Der Angebotspreis liegt mit einem Aufschlag von rund 3,0 % ungefähr auf dem gleichen Niveau wie der Schlusskurs der MVV-Aktien im XETRA-Handel am 2. April 2020, dem Tag, an dem die Bieterin nach Börsenhandelsschluss ihre Absicht zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat.

- Der Angebotspreis enthält keinen Aufschlag auf den von der BaFin festgestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs in Höhe von EUR 26,99. Der Angebotspreis gewährt somit keine Prämie auf den vorliegend durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs als maßgebliche Untergrenze vorgegebenen gesetzlichen Mindestpreis.
- Es ist möglich, dass sowohl der Börsenkurs am Tag der Ankündigung des Angebots als auch der von der BaFin festgestellte Drei-Monats-Durchschnittskurs durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst sind. Es ist offen, ob ein solcher möglicher negativer Kurseinfluss nachhaltig wäre.
- Der Angebotspreis liegt unter dem einzigen Kursziel für die MVV-Aktien, das Analysten vor Ankündigung des Angebots der Bieterin am 2. April 2020 veröffentlicht haben und das Vorstand und Aufsichtsrat bekannt ist.
- Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Discounted-Cash-Flow-Analyse am besten geeignet, um die langfristigen Wertschöpfungspotenziale des MVV-Konzerns sachorientiert zu reflektieren. Bei dieser Analyse gelangen Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Geschäftsplans und der langfristigen strategischen Ausrichtung des MVV-Konzerns und der zu erwartenden Entwicklung in den Szenarien für die Energiewende zu einer Wertbandbreite (bezogen auf die einzelne MVV-Aktie), bei welcher der Angebotspreis im unterem Drittel liegt.
- Vorstand und Aufsichtsrat haben zudem marktpreisorientierte Analysen auf Basis ergebnisorientierter Multiplikatoren für andere aus ihrer Sicht vergleichbare börsennotierte Unternehmen und Referenztransaktionen berücksichtigt. Der Angebotspreis liegt in der unteren Hälfte einer auf Basis dieser Multiplikatoren ermittelten Wertbandbreite für die MVV-Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin, wenn sie nicht das vorliegende freiwillige öffentliche Übernahmeangebot abgegeben hätte, bei Vollzug der Paketerwerbe durch den Aktienkaufvertrag mit EnBW und RheinEnergie ein Pflichtangebot hätte abgegeben müssen. Das Angebot zielt daher nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht darauf ab, möglichst viele Aktionäre zur Annahme des Angebots zu bewegen. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Bieterin keine anderen Bewertungsmethoden angewandt hat als die zur Ermittlung des gesetzlichen Mindestpreises erforderlichen Bewertungsüberlegungen, nämlich die Aktienerwerbe von EnBW und RheinEnergie als relevante Vorerwerbe und den Drei-Monats-Durchschnittskurs (vgl. Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage).

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER FSI-ERWERBER SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR
DEN MVV-KONZERN**

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist der zwischen der Bieterin und EnBW bzw. RheinEnergie jeweils vereinbarte Preis nur begrenzt als Indikator für den Marktwert der MVV-Aktien geeignet, weil den Paketveräußerungen durch EnBW und RheinEnergie besondere Situationen und Motive zugrundeliegen können, die in der individuellen Situation anderer Aktionäre nicht zutreffen. Beispielsweise bestand für EnBW und RheinEnergie aufgrund der Größe ihrer Aktienpakete, anders als für andere Aktionäre, keine kurzfristige Veräußerungsmöglichkeit über die Börse. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat impliziert der an EnBW und RheinEnergie gezahlte Kaufpreis insbesondere keine Kontrollprämie, weil die Stadt Mannheim nach wie vor mit (direkt und indirekt) rund 50,1 % der MVV-Aktien die Mehrheitsaktionärin bleibt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten des MVV-Konzerns betrachtet und sind der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 26,99 je MVV-Aktie die Wertperspektive und die Ertragsstärke des MVV-Konzerns nicht vollständig berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen aber an, dass eher kurzfristig orientierte Anleger sich für eine Annahme des Angebots entscheiden könnten, weil die Realisierung dieser Potenziale in der Zukunft liegt und unsicher ist. Außerdem ist unsicher, ob sich diese Potenziale aktuell oder zukünftig im Börsenkurs der MVV-Aktien widerspiegeln, zumal der Markt eng und die Liquidität der MVV-Aktie gering ist. Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 oder anderen Grundsätzen ab.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass MVV-Aktionäre, die ihre MVV-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, nicht an möglichen zukünftigen Wertsteigerungen der MVV-Aktie oder Dividendenzahlungen nach Vollzug des Angebots teilhaben.

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER FSI-ERWERBER SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DEN MVV-KONZERN

1. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Nachfolgend nehmen Vorstand und Aufsichtsrat Stellung zu den Absichten, welche die Bieterin in Ziffer 9 der Angebotsunterlage bezogen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage angegeben hat. Die Bieterin weist darauf hin, dass es sich bei diesen Absichten um gemeinsame Absichten der Bieterin und der FSI-Erwerber handelt und weder die Bieterin noch die FSI-Erwerber Absichten haben, die von den in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen. Die nachfolgenden Stellungnahmen und Bewertungen zu Absichten der Bieterin beziehen sich jeweils zugleich auf die entsprechenden Absichten der FSI-Erwerber. Soweit die Angebotsunterlage auch in anderen Abschnitten Ausführungen enthält, die als Ziele oder Absichten der Bieterin verstanden werden können, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat nachfolgend jeweils unter Angabe der entsprechenden Stelle in der Angebotsunterlage dazu Stellung.

1.1. Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin

Die Bieterin führt unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage aus, dass sie sich für den Erwerb der Aktienpakete von EnBW und RheinEnergie an der MVV Energie AG mit dem Aktienkaufvertrag entschieden hat, weil sie den Erwerb der Beteiligung an der MVV Energie AG als attraktive Investition ansieht, die den Investitionskriterien der Bieterin und FSI entspricht, deren Investitionsstrategie auf langfristige Investitionen im Infrastrukturbereich ausgerichtet ist.

Die Bieterin gibt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage ferner an, dass sie und FSI den geschäftlichen Erfolg der MVV Energie AG stärken wollen, indem sie der MVV Energie AG Zugang zu FSIs Netzwerk und Expertise ermöglichen.

1.2. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen des MVV-Konzerns

Die Bieterin beabsichtigt nach den Angaben in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage, den gegenwärtigen unternehmerischen Fokus und das proaktive Geschäftsmodell der MVV Energie AG im Zusammenhang mit der Energiewende zu unterstützen. Sie beabsichtigt weiterhin, auch das Ziel der MVV Energie AG zu unterstützen, die wesentlichen Wertschöpfungsstufen der MVV Energie AG auszubauen, insbesondere weiteres Wachstum in den Bereichen Erneuerbare Energie und Digitalisierung zu generieren sowie die Dekarbonisierung voranzubringen und das Vermögen der MVV Energie AG zur Umsetzung dieser Strategie einzusetzen. Die Bieterin beabsichtigt zudem, die Ziele der MVV Energie AG zu unterstützen, den wirtschaftlichen Betrieb des Wasserversorgungsnetzes sicherzustellen und bis 2050 klimaneutral zu werden.

Die Bieterin beabsichtigt zusammen mit den übrigen Parteien der Gesellschaftervereinbarung, die Strategie der MVV Energie AG nicht über Kapitalerhöhungen, sondern durch eigene Finanzmittel und Fremdkapital zu finanzieren. Ferner hat die Bieterin keine Absichten, die zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des MVV-Konzerns außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufs führen würden. Die Bieterin beabsichtigt zudem, eine an der Ergebnisentwicklung des MVV-Konzern orientierte und auf Kontinuität ausgerichtete Dividendenpolitik unter Berücksichtigung gesetzlicher und satzungsmäßiger Anforderungen zu unterstützen.

1.3. Sitz der MVV Energie AG und Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin weder den Satzungssitz der MVV Energie AG aus Mannheim zu verlegen noch den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu verlagern oder zu schließen, wozu die Bieterin als zukünftige Minderheitsaktionärin auch nicht in der Lage wäre.

1.4. Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, die gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands der MVV Energie AG zu verändern, wozu die Bieterin als zukünftige Minderheitsaktionärin auch nicht in der Lage wäre.

Die Bieterin beabsichtigt, soweit rechtlich zulässig, nach Wirksamwerden der Gesellschaftervereinbarung im Aufsichtsrat der MVV Energie AG mit drei von der Bieterin vorgeschlagenen Personen vertreten zu sein. Ferner beabsichtigt sie, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein von der Stadt Mannheim vorgeschlagenes oder entsandtes Aufsichtsratsmitglied bleibt. Die Bieterin beabsichtigt zudem, im Bilanzprüfungsausschuss, im Personalausschuss, im Nominierungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und im Ausschuss des Aufsichtsrats, der für Entscheidungen zum genehmigten Kapital berufen ist, vertreten zu sein.

Die Bieterin beabsichtigt angabegemäß, die Herren Gregor Kurth und Stefan Seipl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Der Auswahlprozess für das dritte Aufsichtsratsmitglied dauerte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch an.

1.5. Keine Strukturmaßnahmen

Die Bieterin gibt in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage an, dass sie nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen (Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage), und der Vorstand die MVV Energie AG weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen soll. Die Bieterin beabsichtigt angabegemäß auch nicht, Maßnahmen zu einem Squeeze-Out zu ergreifen (Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage). Die Bieterin als Minderheitsaktionärin könnte solche Maßnahmen auch nicht veranlassen.

Die Bieterin beabsichtigt nach Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage auch weder, einen Widerruf der Zulassung der MVV-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder zum Handel im regulierten Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse noch eine Beendigung des Handels der MVV-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Hamburg zu bewirken. Die Gesellschaftervereinbarung sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, einen angemessenen Streubesitz sicherzustellen, und bekräftigt die Bedeutung der Börsennotierung der MVV-Aktien.

1.6. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der FSI-Erwerber

Wie näher in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beschrieben, beabsichtigen weder die Bieterin noch die FSI-Erwerber im Zusammenhang mit dem Einstieg bei der MVV Energie AG ihren geschäftlichen Tätigkeitsbereich zu ändern (zu den Auswirkungen der Transaktion auf die finanzielle Lage

und die finanziellen Ergebnisse der Bieterin und der European Diversified Infrastructure Fund II SCSp vgl. Ziffer 15 der Angebotsunterlage).

2. Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin

2.1. Wirtschaftliche und strategische Gründe der Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es positiv, dass ein renommierter und kapitalstarker Investor wie FSI und die Bieterin die Beteiligung an der MVV Energie AG als attraktive Investitionsmöglichkeit erkannt haben. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist der Zugang zum Netzwerk und der Erfahrung von FSI im Energie- und Infrastrukturbereich zusätzlich zu den bestehenden Kompetenzen des MVV-Konzerns vorteilhaft und liegt im Interesse des Unternehmens.

2.2. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen des MVV-Konzerns

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass mit der Bieterin ein neuer Großaktionär gefunden wurde, der den unternehmerischen Fokus und das Geschäftsmodell der MVV Energie AG zur Umsetzung der Energiewende, den wirtschaftlichen Betrieb des Wasserversorgungsnetzes und den Ausbau der wesentlichen Wertschöpfungsstufen der MVV Energie AG unterstützt. Es entspricht der strategischen Planung des Vorstands, Wachstum in den Bereichen Erneuerbare Energie und Digitalisierung anzustreben sowie den Kohleausstieg zu vollziehen und die Dekarbonisierung auch im Übrigen voranzubringen. Dadurch soll bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität erreicht werden. Diese Strategie wird auch vom Aufsichtsrat unterstützt. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich daher mit der Bieterin einig, dass die Unternehmensressourcen der MVV Energie AG dazu eingesetzt werden, diese Strategie konsequent zu verfolgen.

Dabei steht es im Einklang mit der Finanzierungsstrategie des Vorstands, die auch vom Aufsichtsrat unterstützt wird, die Unternehmensstrategie durch eigene Finanzmittel und Fremdkapital zu finanzieren. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es ebenfalls positiv, dass die Bieterin keine Absichten hat, die zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des MVV-Konzerns außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufs führen würden und die bereits heute bestehende, an der Ergebnisentwicklung des MVV-Konzerns orientierte und auf Kontinuität ausgerichtete Dividendenpolitik unterstützt.

2.3. Sitz der MVV Energie AG und Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Da die Stadt Mannheim (direkt und indirekt beteiligte) Mehrheitsaktionärin bleibt, verfügt die Bieterin nach Durchführung des Angebots nicht über Einflussrechte, die ihr ermöglichen würden, den Sitzungssitz der MVV Energie AG aus Mannheim zu verlegen oder den Vorstand dazu zu veranlas-

sen, Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen oder zu schließen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es positiv, dass die Bieterin sich ausdrücklich dazu bekennt, solche Ziele nicht zu verfolgen.

2.4. Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Vertrauensbekundung der Bieterin zum Vorstand in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Bieterin als neuem Großaktionär.

Die Absicht der Bieterin, auf der Grundlage der Gesellschaftervereinbarung im Aufsichtsrat der MVV Energie AG mit drei Personen vertreten zu sein, ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat berechtigt und der Größe des zukünftigen Aktienpakets der Bieterin ebenso angemessen wie die Vertretung im Bilanzprüfungsausschuss, im Personalausschuss, im Nominierungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und im Ausschuss des Aufsichtsrats, der für Entscheidungen zum genehmigten Kapital berufen ist. Für Vorstand und Aufsichtsrat und im Interesse der Streubesitzaktionäre ist zudem wesentlich, dass im Aufsichtsrat auch zukünftig unabhängige Anteilseignervertreter repräsentiert sein sollen und dies auch in der Gesellschaftervereinbarung vereinbart wurde.

Auch die Absicht, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein von der Stadt Mannheim vorgeschlagenes oder entsandtes Aufsichtsratsmitglied bleibt, ist bereits in der Gesellschaftervereinbarung festgehalten. Aufsichtsrat und Vorstand weisen darauf hin, dass die Wahl des Vorsitzenden der unabhängig zu treffenden Entscheidung der Aufsichtsratsmitglieder obliegt. Es entspricht bewährter Tradition, dass das Amt des Vorsitzenden von einem Vertreter der Stadt Mannheim wahrgenommen wird. Das bietet aus Sicht des Aufsichtsrats eine ausgezeichnete Grundlage für eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Kontinuität der guten Zusammenarbeit zwischen beiden Organen.

Einige Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat haben die beiden von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten beabsichtigten Aufsichtsratskandidaten Gregor Kurth und Stefan Seipl bereits kennengelernt. Vorstand und Aufsichtsrat freuen sich auf die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Bieterin bzw. von FSI und respektieren zugleich die freie Entscheidung der Hauptversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

2.5. Keine Strukturmaßnahmen

Da die Stadt Mannheim (direkt und indirekt beteiligte) Mehrheitsaktionärin bleibt, verfügt die Bieterin nach Durchführung des Angebots nicht über die erforderlichen Einflussrechte, um eine der in Ziffer V.1.5 dieser Stellungnahme genannten Strukturmaßnahmen oder eine Beendigung der Börsennotierung zu veranlassen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es positiv, dass die Bieterin sich in der Angebotsunterlage ausdrücklich dazu bekennt, dass sie keine solche Strukturmaßnahme anstrebt und sowohl die Börsennotierung im regulierten Markt der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse als auch den Handel von MVV-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Hamburg aufrechterhalten will. Die unabhängige und eigenverantwortliche Führung des MVV-Konzerns durch den Vorstand mit der MVV-Energie AG als börsennotierter Konzernspitze bietet aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine exzellente Grundlage dafür, die Unternehmensstrategie mit der Unterstützung der Stadt Mannheim und der Bieterin erfolgreich zu verfolgen. Die Verpflichtung aus der Gesellschaftervereinbarung, unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Streubesitz sicherzustellen, ist angesichts der großen Bedeutung, die Vorstand und Aufsichtsrat der Börsennotierung und dem Streubesitz beimessen, zu begrüßen.

2.6. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der FSI-Erwerber

Mit ihrer strategischen Ausrichtung ist die Bieterin eine geeignete Partnerin der MVV Energie AG für die Zukunft. Selbst wenn es zukünftig zu Veränderungen im Portfolio oder der Ausrichtung der Bieterin oder der FSI-Erwerber kommen sollte, erwarten Vorstand und Aufsichtsrat keine negativen Auswirkungen auf den MVV-Konzern.

3. Keine Folgen für die Finanzierung, die Steuersituation, die Dividendenpolitik und die Geschäftsbeziehungen der MVV Energie AG und des MVV-Konzerns

3.1. Keine finanziellen Folgen für den MVV-Konzern

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot keine Auswirkungen auf die Finanzlage der MVV Energie AG oder des MVV-Konzerns. Insbesondere erwarten Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit dem Angebot keine Folgen für bestehende Finanzierungsverträge der MVV Energie AG oder des MVV-Konzerns oder ihren Zugang zu Fremdkapital.

3.2. Keine steuerlichen Folgen für den MVV-Konzern

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot keine steuerlichen Folgen für die MVV Energie AG oder den MVV-Konzern. Insbesondere gehen weder in- und ausländische

Verlustvorträge noch sonstige steuerliche Vorträge (z.B. im Zusammenhang mit der Zinsschranke) ganz oder teilweise unter.

3.3. Keine Folgen für die Dividendenpolitik der MVV Energie AG

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot keine Auswirkungen auf die Dividendenpolitik der MVV Energie AG. Weiterhin streben Vorstand und Aufsichtsrat eine an der Ergebnisentwicklung des MVV Konzerns orientierte und auf Kontinuität ausgerichtete Dividendenpolitik an. Die in Ziffer 15.3.2 der Angebotsunterlage geäußerte Erwartung der Bieterin, dass die Dividende grundsätzlich eine der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 entsprechende Höhe haben soll, steht mit dieser angestrebten Dividendenpolitik grundsätzlich in Einklang.

3.4. Keine Folgen für bestehende Geschäftsbeziehungen des MVV-Konzerns

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot keine Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen. Insbesondere begründen das Angebot und die Aktienerwerbe der Bieterin von EnBW und RheinEnergie keine Rechte von Vertragspartnern, bestehende Verträge mit MVV Energie AG oder Unternehmen des MVV-Konzerns zu beenden oder anzupassen.

3.5. Keine Folgen in anderen Bereichen

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten auch in anderen Bereichen keine Folgen des Angebots für die MVV Energie AG und den MVV-Konzern. Vorstand und Aufsichtsrat weisen aber darauf hin, dass die Bieterin im Zusammenhang mit der Transaktion zukünftig im Aufsichtsrat der MVV Energie AG repräsentiert sein wird.

4. Folgen betreffend die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen sowie die Standorte bei der MVV Energie AG und im MVV-Konzern

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter des MVV-Konzerns, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Rechte und Zusagen. Der Vorstand beabsichtigt nicht, im Zusammenhang mit dem Angebot etwas an seiner Strategie oder der Personalpolitik im MVV-Konzern zu ändern. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen weiterhin mit der entsprechenden Gesellschaft des MVV-Konzerns fort. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bieterin das Wissen und Engagement der Mitarbeiter des MVV-Konzerns und ihren wichtigen Beitrag zum Erfolg der MVV Energie AG anerkennen und Arbeitnehmerrechte in vollem Umfang respektieren.

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot weder einen Abbau von Arbeitsplätzen im MVV-Konzern noch eine Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen und sehen es positiv, dass auch die Bieterin bekräftigt, nicht die Absicht zu haben, infolge der Transaktion

eine Entlassung von Mitarbeitern des MVV-Konzerns oder eine Änderung ihrer Beschäftigungsbedingungen anzuregen. Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die in der Gesellschaftervereinbarung (vgl. dazu Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme) zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung der Bieterin, die Arbeitsplätze im MVV-Konzern zu sichern und wesentliche Wertschöpfungsstufen des MVV-Konzerns zur Stärkung des Standorts Mannheim und der umgebenden Region zu erhalten und auszubauen. Auch für die übrigen Standorte des MVV-Konzerns erwarten Vorstand und Aufsichtsrat keine nachteiligen Auswirkungen infolge des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten im Zusammenhang mit dem Angebot weder Auswirkungen auf die betriebliche Mitbestimmung und die Arbeitnehmervertretungen im MVV-Konzern noch auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der MVV Energie AG. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es positiv, dass die Bieterin keine Absicht hat, Änderungen an den Arbeitnehmervertretungen des MVV-Konzerns vorzunehmen, und sie die geltenden Mitbestimmungsregeln in vollem Umfang respektieren will.

Insgesamt erwarten Vorstand und Aufsichtsrat damit keine Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen sowie die Standorte der MVV Energie AG und des MVV-Konzerns im Zusammenhang mit dem Angebot.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MVV-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den MVV-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der MVV-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Situationen und Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. MVV-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder MVV-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme, ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne MVV-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle MVV-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- MVV-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden mit den von ihnen Zum Verkauf Eingereichten MVV-Aktien nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der MVV-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung des MVV-Konzerns profitieren. Sie nehmen auch nicht mehr an Dividendenzahlungen der MVV Energie AG nach Vollzug des Angebots teil.
- Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen erst, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Als spätesten möglichen Zeitpunkt für den Vollzug hat die Bieterin unter Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage den 14. Januar 2021 angegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die endgültige Entscheidung über den Nichtvollzug verzögern. Der Vollzug des Angebots kann sich insbesondere aufgrund regulatorischer Genehmigungen und Verfahren, die vor Vollzug des Angebots eingeholt bzw. abgeschlossen werden müssen, verzögern. In der Zwischenzeit können die das Angebot annehmenden MVV-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die MVV-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt sein. Den Aktionären steht in diesen Fällen kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.
- MVV-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind verpflichtet, die Verträge rückabzuwickeln, die infolge der Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt wurden und die Bieterin nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage verwiesen).
- Die Zum Verkauf Eingereichten MVV-Aktien werden unter einer gesonderten ISIN gehandelt und sind daher nicht fungibel mit den nicht eingereichten MVV-Aktien. Bei einer niedrigen Annahmquote kann die Liquidität innerhalb dieser gesonderten Aktienklasse gering sein. Der Handel unter der gesonderten ISIN kann zu einem anderen Preis erfolgen als der Handel der nicht eingereichten MVV-Aktien.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

MVV-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre MVV-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin MVV-Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- Die börsennotierten MVV-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt. MVV-Aktionäre tragen Chancen und Ri-

siken der künftigen Entwicklung des MVV-Konzerns und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der MVV-Aktien. Es ist ungewiss, ob der Kurs der MVV-Aktien zukünftig steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.

- Die Umsetzung des Angebots kann zumindest vorübergehend zu einer Reduzierung des Streubesitzes der MVV-Aktien führen. Die Gesellschaftervereinbarung enthält eine Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Streubesitz sicherzustellen. Die Liquidität der MVV-Aktien kann daher zumindest vorübergehend abnehmen und es ist möglicherweise nicht oder nicht innerhalb bestimmter Zeiträume möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für MVV-Aktien auszuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine geringere Liquidität der MVV-Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führt.

VII. BEHÖRDLICHE FREIGABEVERFAHREN

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Ziffer 12.1 und 12.2 der Angebotsunterlage dargelegt hat, dass der geplante Erwerb der Kontrolle der Bieterin über die MVV Energie AG gemäß dem Aktienkaufvertrag und dem Angebot ("**Transaktion**") zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das deutsche Bundeskartellamt bedurfte und der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde bedarf. Die Bieterin hat am 13. Mai 2020 bekanntgemacht, dass die zwingenden Fusionskontrollanmeldeverfahren in Deutschland abgeschlossen sind und der Vollzug der Transaktion gemäß dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig ist. Die Bieterin hat angegeben, dass sie die erforderliche Fusionskontrollanmeldung in Österreich am 30. April 2020 bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde eingereicht hat. Die Bieterin weist daraufhin, dass sie derzeit nicht ausschließen kann, dass der Zeitplan für die regulatorischen Verfahren durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst wird, was zu Verzögerungen führen könnte, z.B. durch die Aussetzung geltender Überprüfungsfristen oder durch auferlegte Eindämmungsmaßnahmen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage unterliegt die Transaktion ferner einem förmlichen Prüfverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ("**BMWi**") nach §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**"), weil es sich bei der Transaktion um den Erwerb einer indirekten Beteiligung von mehr als 10 % bzw. 25 % der Stimmrechte an einem deutschen Unternehmen durch einen nicht in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone ansässigen Investor handelt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie am 20. April 2020 das BMWi über den Abschluss des Aktienkaufvertrags vom 2. April 2020 und die Entscheidung, ein Angebot im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu unterbreiten, informiert hat und einen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 AWV eingereicht hat.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren wird auf die übrigen Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

VIII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

1.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands

Kein Mitglied des Vorstands hält MVV-Aktien. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der MVV Energie AG enthält keine Aktienoptionsprogramme oder sonstigen aktienkursbasierten Vergütungsbestandteile.

1.2. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält MVV-Aktien.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Peter Kurz, ist Oberbürgermeister und das Aufsichtsratsmitglied Christian Specht Erster Bürgermeister und das Aufsichtsratsmitglied Ralf Eisenhauer ist Ratsmitglied im Gemeinderat der Stadt Mannheim. Die Stadt Mannheim hat mit der Bieterin am 2. April 2020 die Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen (vgl. dazu Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme) und ist auf dieser Grundlage nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage übernahmerechtlich als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG anzusehen.

Das Aufsichtsratsmitglied Dieter Hassel ist Vorstandsmitglied der RheinEnergie AG, deren 10.752.819 MVV-Aktien Gegenstand des Aktienkaufvertrags vom 2. April 2020 sind (vgl. dazu Ziffer II.3.2 dieser Stellungnahme). Herr Hassel hat aus Gründen äußerster Vorsicht davon abgesehen, an der Behandlung und Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Aufsichtsrat teilzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat aus den vorgenannten Doppelfunktionen keine konkreten Interessenkonflikte, die einer Mitwirkung an Beratung und Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme entgegenstanden hätten.

ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

2. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen haben Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen, und den Mitgliedern des Vorstands wurde von diesen keine Änderung oder Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine geldwerten oder sonstigen Vorteile von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

IX. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar MVV-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

X. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung sämtlicher Informationen in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die MVV-Aktien noch in einer Bandbreite angemessener Werte liegt und angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Allerdings sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 26,99 je MVV-Aktie die Wertpotentiale und die Ertragsstärke des MVV-Konzerns nicht vollständig berücksichtigt. Außerdem liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Erhalt des Streubesitzes möglichst im bisherigen Umfang im Unternehmensinteresse des MVV-Konzerns.

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen MVV-Aktionären, das Angebot nicht anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Realisierung der Wertpotentiale des MVV-Konzerns unsicher ist. Dementsprechend erkennen Vorstand und Aufsichtsrat an, dass eher kurzfristig orientierte Anleger sich für eine Annahme des Angebots entscheiden könnten.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder MVV-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und vermögensmäßigen Dispositionen sowie seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Börsenpreises der MVV-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften

trifft Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen MVV-Aktionär führen sollte.

Mannheim, 15. Mai 2020

MVV Energie AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Opinion Letter von EY vom 15. Mai 2020

Anlage

Opinion Letter von EY vom 15. Mai 2020

Persönlich/Vertraulich

Vorstand und Aufsichtsrat der
MVV Energie AG
Luisenring 49
68159 Mannheim

15. Mai 2020

Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung des freiwilligen Übernahmeangebotes der FS DE Energy GmbH an die Aktionäre der MVV Energie AG („Fairness Opinion“) – Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir („EY“) haben in Ihrem Auftrag als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger untersucht, ob die den Aktionären der MVV Energie AG („MVV“) in dem am 7. Mai 2020 veröffentlichten freiwilligen Übernahmeangebot (das „Angebot“) der FS DE Energy GmbH („FS DE Energy“) an die Aktionäre der MVV zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der MVV (die „MVV-Aktien“) angebotene Geldleistung in Höhe von EUR 26,99 je Aktie finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. („IDW S 8“) ist.

Die FS DE Energy, eine indirekte Tochtergesellschaft von Fonds, die von First State Investments International Limited verwaltet werden, hat am 2. April 2020 mit der EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW“) und der RheinEnergie AG („RheinEnergie“) einen Aktienkaufvertrag geschlossen, demzufolge EnBW und RheinEnergie ihre Anteile an der MVV in Höhe von zusammen 45,1% an die FS DE Energy veräußern. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht noch unter aufschiebenden Bedingungen.

Gleichzeitig wurde am 2. April 2020 die Entscheidung der FS DE Energy zur Abgabe des Angebots an die Aktionäre der MVV gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 Abs. 1, 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem und durch Veröffentlichung im Internet unter www.fsenergy-angebot.de bekanntgegeben.

Die Stadt Mannheim wird mit 50,1% des Grundkapitals und der Stimmrechte weiterhin Mehrheitsaktionärin der MVV bleiben. Sie hält ihre Beteiligung direkt und indirekt.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des WpÜG hat der Bieter, in diesem Fall die FS DE Energy, den Aktionären eine angemessene Gegenleistung anzubieten.

In ihrem Angebot bietet die FS DE Energy den MVV-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien zu einer Gegenleistung von EUR 26,99 je MVV-Aktie (auch „Angebotsgegenleistung“) zu erwerben.

Dieser Opinion Letter beinhaltet unsere Erklärung zur finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung im Sinne des IDW S 8. Als weiteren Bestandteil unserer Fairness Opinion erhalten Sie zusätzlich zu diesem Opinion Letter das Valuation Memorandum, in dem wir unsere Analysen sowie die wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen detaillierter darstellen.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

MVV hat uns mit Mandatsvereinbarung vom 9. April 2020 beauftragt, in der Funktion eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen eine Fairness Opinion gemäß IDW S 8 zur Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für den Erwerb der MVV-Aktien durch die FS DE Energy zu erstellen.

Die Fairness Opinion dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der MVV, um ihnen in Form einer unabhängigen Analyse zu ermöglichen, die eigene Bewertung zu überprüfen und zu plausibilisieren. Sie ersetzt nicht eine eigenständige Würdigung der im Angebot festgelegten Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Die Fairness Opinion ist eine unabhängige und unparteiische Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung. Somit enthält die Fairness Opinion keine Empfehlung zur Annahme des Angebots.

Der Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten stellt keine Prüfung oder prüferische Durchsicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß §§ 316 ff. HGB dar. Daher erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in der Fairness Opinion dargestellten Finanz- und sonstigen Daten. Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich insoweit auf die anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Es war nicht Gegenstand unserer Tätigkeiten, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte des Angebots zu prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte des Angebots. Wir weisen darauf hin, dass sich die von uns im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und in ihren Zielen von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence oder einer gutachtlichen Unternehmensbewertung im Sinne des Standards IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Die Fairness Opinion stellt somit kein Testat und keine Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse, der Unternehmensplanungen oder des Eintritts von Prämissen und zukunftsgerichteter Annahmen dar.

Die Fairness Opinion richtet sich an den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der MVV. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

Dieser Opinion Letter darf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu dem Angebot ungekürzt als Anlage beigefügt werden. In dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ Bezugnahmen auf diesen Opinion Letter in der Stellungnahme allein dem Zweck dienen, die Informationsgrundlagen, auf welcher Vorstand und Aufsichtsrat eine eigenverantwortliche Stellungnahme abgeben, transparent zu machen;
- ▶ die Fairness Opinion allein im Auftrag der MVV und zur Unterstützung ihres Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten erstellt wurde;
- ▶ EY die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat;
- ▶ die Aussage zur finanziellen Angemessenheit sich in Anlehnung an den IDW S 8 bestimmt und wesentlich auf durch MVV bereitgestellten Informationen und Unterlagen basiert;
- ▶ mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots verbunden ist.

Der Vorstand der MVV hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die wir für die Erstellung der Fairness Opinion angefordert haben bzw. die aus seiner Sicht von Bedeutung sind, nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig mitgeteilt wurden. Bei der Erstellung der Fairness Opinion haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen als gegeben vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Stand vom November 2018 maßgebend.

B. Finanzielle Angemessenheit der Angebotsgegenleistung im Sinne des IDW S 8

Eine Fairness Opinion ist eine fachliche Stellungnahme zu dem Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, speziell zur finanziellen Angemessenheit eines Kaufpreises bzw. – wie im vorliegenden Fall – zur finanziellen Angemessenheit einer Angebotsgegenleistung. Die eigenständige Ermittlung eines Unternehmenswertes oder des Wertes von Anteilen an einem Unternehmen sind hingegen nicht Gegenstand einer Fairness Opinion.

Der Begriff „finanzielle Angemessenheit“ ist gesetzlich nicht definiert. Finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 liegt dann vor, wenn der zu beurteilende Kaufpreis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt hierbei grundsätzlich aus Sicht einer bestimmten Partei. Dabei soll sich ein Veräußerer/Erwerber aus finanzieller Sicht nicht schlechter stellen, als wenn er die Transaktion nicht durchführen würde. Maßgeblich für die Beurteilung sind insofern vorliegend („hypothetische“) Preisuntergrenzen aus Sicht der Aktionäre der MVV als den möglichen Veräußerern.

Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach IDW S 1 vorliegt, ist diese gemäß IDW S 8 grundsätzlich als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

C. Transaktionsobjekt und Gegenstand der Beurteilung auf finanzielle Angemessenheit

Das Grundkapital der MVV beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme EUR 168.721.397,76 und ist eingeteilt in 65.906.796 auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien), jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56.

Die FS DE Energy hat am 2. April 2020 mit der EnBW und der RheinEnergie einen Aktienkaufvertrag über zusammen 45,1% der MVV-Aktien geschlossen. Die Stadt Mannheim wird mit einem (direkt bzw. indirekt gehaltenen) Anteil von 50,1% am Grundkapital weiterhin Mehrheitsaktionärin der MVV bleiben.

In ihrem Angebot bietet die FS DE Energy den MVV-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien zu einem Kaufpreis von EUR 26,99 je MVV-Aktie zu erwerben. Gegenstand unserer Beurteilung auf finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 ist diese Angebotsgegenleistung.

D. Beurteilungsstichtag

Gemäß IDW S 8, Tz. 8, soll der Beurteilungsstichtag „möglichst nahe am Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Transaktion liegen“. Wir haben im vorliegenden Fall den 15. Mai 2020 als Stichtag zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit herangezogen.

E. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Arbeiten im April und Mai 2020 in unserer Niederlassung in Düsseldorf durchgeführt. Unseren Arbeiten und damit dieser Fairness Opinion liegt ein Kenntnisstand vom 15. Mai 2020 zugrunde. Die Fairness Opinion berücksichtigt somit nicht etwaige Ereignisse und Sachverhalte, die nach diesem Datum eingetreten oder bekannt geworden sind.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- ▶ Prüfungsberichte und Geschäftsberichte zu den Konzernabschlüssen der MVV für die Geschäftsjahre 2018 und 2019;
- ▶ Aktuelle Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 (mit Stand vom September 2019);
- ▶ 10 Jahres-Perspektive mit Stand vom September 2018 (enthält die Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 sowie die strategische Ausrichtung der Jahre 2022 bis 2028).

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit öffentlich verfügbare Informationen, z.B. von bestimmten Finanzinformationsdienstleistern (u.a. S&P Capital IQ), berücksichtigt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit verantwortlichen Vertretern der MVV geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren u.a. die Erkenntnisse zu dem bisherigen Geschäftsverlauf und weiteren relevanten Entwicklungen des aktuellen Jahres sowie Einschätzungen zu der künftigen Entwicklung im Zeitraum der Mittelfristplanung und den sich daran anschließenden Geschäftsjahren.

F. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite aus kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogener Transaktionspreise („Maßstabsfunktion“), die der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit zugrunde liegen, haben wir folgende Bewertungsverfahren angewendet:

- ▶ Kapitalwertorientiert: DCF-basierte Analysen unter Verwendung von Planzahlen sowie von uns als angemessen erachteter Bewertungsprämissen; als Grundlage hierfür standen uns im Wesentlichen eine Planungsrechnung der MVV sowie eine ergänzende 10 Jahres-Perspektive zur Verfügung.
- ▶ Marktpreisorientiert: Multiplikatorverfahren hinsichtlich vergleichbarer börsennotierter Unternehmen („Trading Multiples“) und/oder hinsichtlich vergleichbarer Transaktionen („Transaction Multiples“).

Auf der Grundlage unserer Arbeiten kommen wir zu dem Ergebnis, dass die für den Erwerb der MVV-Aktien angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 26,99 in der unteren Hälfte einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Marktpreisen liegt und damit aus Sicht der Aktionäre der MVV finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

Unsere entsprechenden Recherchen, Plausibilisierungshandlungen und weiteren Analysen (z.B. des Börsenkurses der MVV) sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit sind im Valuation Memorandum ausführlich dargestellt und erläutert.

G. Zusammenfassende Stellungnahme

Unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen, auf Grundlage unserer Untersuchungen sowie unter Verweis auf die getroffenen Annahmen und etwaige Einschränkungen, die wir in diesem Opinion Letter und dem Valuation Memorandum darstellen, gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Auf Grundlage der von uns nach Maßgabe des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die für den Erwerb der MVV-Aktien angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 26,99 aus Sicht der Aktionäre der MVV finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

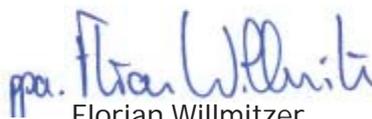
Für weitergehende Informationen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Siebel
Partner / Wirtschaftsprüfer



Florian Willmitzer
Senior Manager / Chartered Financial Analyst

- ▶ Allgemeine Auftragsbedingungen Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Stand November 2018

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: November 2018

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („*EY-Mitglieder*“); jedes *EY-Mitglied* ist ein eigenständiger Rechtsträger.
3. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an andere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse* (vgl. Definition in Ziff. 11), die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
5. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind.
7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der

Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellen (die „*Arbeitsergebnisse*“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der *Leistungen*) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

12. Sie sind nicht dazu berechtigt, *Arbeitsergebnisse* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht
 - (a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,
 - (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder
 - (d) soweit die *Arbeitsergebnisse* eine *Steuerberatung* im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

13. Soweit ein Arbeitsergebnis steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die Steuerberatung offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die Steuerberatung vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.
14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

16. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 4 Mio. begrenzt.
- (b) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Ziff. 16 (a) ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.
17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.
18. Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbeitragender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
19. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei

Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. **Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen stehen uns auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.**
21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*EY-Personen*“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der *Leistungen* zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen *Mandanteninformationen*) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der *Steuerberatung*), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.
25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

- (a) ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
 - (b) der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
 - (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
27. Im Einklang mit geltendem Recht sind wir berechtigt, zum Zwecke
- (a) der Erbringung unserer *Leistungen*,
 - (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
 - (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
 - (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung,
 - (e) der internen Rechnungslegung sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen.

(Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“)

Mandanteninformationen an andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und unsere oder deren externe Dienstleister („*Dienstleister*“), weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese *Mandanteninformationen* in unserem Auftrag verarbeitet werden.

28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf sämtliche *Leistungen*, dass bei Abschluss der *Mandatsvereinbarung* weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines *EY-Mitglieds* hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte

steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und *Dienstleister* dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu *verarbeiten*. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* innerhalb des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften unterliegt den EY Binding Corporate Rules (abrufbar unter www.ey.com/bcr). Wir *verarbeiten Personenbezogene Daten* im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir verpflichten sämtliche *Dienstleister*, die in unserem Auftrag *Personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.
30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *Personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *Personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung*, der *Vergütungsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Vergütungsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.
32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.
34. - Vorübergehend nicht besetzt -

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).
37. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.
38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.
39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben.

Wir sind nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden ist, so können Sie wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten *Leistungen* wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

45. Sofern Sie kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
46. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
47. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Textform.
48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.
- Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.
49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen *EY-Mitglieder* unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.
51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das *Anschreiben*, (b) die entsprechende

Leistungsbeschreibung (ggf. inkl. *Vergütungsvereinbarung*),
(c) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und (d) die
übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.

53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Wir dürfen Ihre Firmierung öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten *Leistungen* oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
54. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.